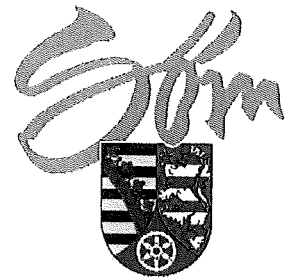


KOPIE

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Genehmigungsbedürftige Anlagen



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

-gegen Zustellungsurkunde-
UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

KOPIE
Kopiert

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: UAHa-1.6.2-WUNDUKA-53/20/GB
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Haake
Telefon / Telefax: 03634 354-712 / -666

Datum: 03.08.2021
SSID: 1452150



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166)

Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: WEA 03 und WEA 04) gemäß Nr. 1.6.2 "V" des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten,

**WEA 03 Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstück 175/2,
WEA 04 Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstück 144.**

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid 53/20/GB

Die Übereinstimmung der
Kopie / Abschrift mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

Sömmerda, den 03.08.2021
Landratsamt Sömmerda

Im Auftrag: St. Haake

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 250 m der Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV,

an den Standorten in der Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstück 175/2 (WEA03) und Flurstück 144 (WEA04).

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: <https://www.lra-soemmerda.de/datenschutz> - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postallisch zu.
Für eine datenschutzgerechte Übermittlung vertraulicher und/oder personenbezogener elektronischer Daten nutzen Sie bitte eines unserer De-Mail-Postfächer.
*Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.



Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
MI geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Telefax: 03634 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
De-Mail: poststelle@lra-soemmerda.de-mail.de

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZO 0000 0703 79
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
Nordthüringer Volksbank
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € erhoben.
3. Es sind Auslagen in Höhe von 4,10 € entstanden.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlage
Zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 250 m und mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

2. Umfang der Anlage
Die o.g. Anlagen bestehen aus:

Rotor:

- mit 162 m Durchmesser,
- überstrichene Rotorfläche von 20.612 m²,
- drei Rotorblätter,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn.

Turm:

- Turm mit 166 m Nabenhöhe,
- bestehend aus zylindrischen und konischen Turmsektionssegmenten,
- Lichtgrau (RAL 7035) als Farbton.

Des Weiteren:

- Fundament in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

3. Kenndaten der Anlage

Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet.

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der **genehmigten** Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
						N	E
WEA03	Vestas V 162-5,6 MW	169	Wundersleben	1	175/2	5670964	642100
WEA04	Vestas V 162-5,6 MW	169	Wundersleben	1	144	5670644	642286

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der zwei Windenergieanlagen erfolgt unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nicht im Verfahren gebündelt werden. Diese sind bei Erfordernis separat einzuholen.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten, Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung begonnen wurde.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Sollten sich Änderungen in der Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers ergeben, ist unverzüglich die in der Anlage befindliche Meldung zur Betriebsorganisation nach § 52 b BImSchG vollständig ausgefüllt an die Überwachungsbehörde (UIB) zu übersenden
- 1.5 Der Beginn der Errichtung sowie die Fertigstellung der neu zu errichtenden Anlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde (LRA Sömmerda), der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Sömmerda) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen ist den, für Immissionsschutz, Bau, Naturschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Probe- oder Dauerbetrieb bzw. bei Teillast betrieben werden kann.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vor-Ort-Besichtigung zum Zwecke der Abnahme der Anlage zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vor-Ort-Besichtigung im v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind bei einem Vor-Ort-Termin vorzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Anlage 1 des Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.10 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mit Wirkungen nach außen sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde – der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sömmerda – zu melden.
- 1.11 Die Außerbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sömmerda) beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Auf die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten wird ausdrücklich verwiesen.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Luftreinhaltung während der Bauphase

- 2.1.1 Aushub, Verlagerung, Transport und Ablagerungen des Bodenmaterials sind so vorzunehmen, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden (z. B. Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird).
- 2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.1.3 Eine Behandlung des Aushubmaterials (Brechen, Klassieren usw.) am Standort ist unzulässig. Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

2.2 Lärmschutz während der Bauphase

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer, wie im Antrag eingestufteten Nutzung, während der Tageszeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden.

Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

2.3 Lärmschutz für den Betrieb der Anlage

2.3.1 Der Schalleistungspegel (L_{WA90}) ist für die beiden Windkraftanlagen WEA03 und WEA04 vom Typ Vestas V 162-5,6 MW unter Anwendung des folgenden Oktavbandes jeweils auf

maximal 105,7 dB (A) gemäß Herstellerangabe inklusive STE

zu begrenzen.

Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
dB(A)	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4

Weiterhin gelten die Vorschriften der TA Lärm.

2.3.2 Zusätzlich ist der Schalleistungspegel (L_{WA90}) der beiden Windkraftanlagen WEA03 und WEA04 vom Typ Vestas V 162-5,6 MW, auf

maximal 100,7 dB (A) inklusive STE im Mode SO5 gemäß Herstellerangabe,

unter Anwendung des folgenden Oktavbandes, im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr zu begrenzen.

Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
dB(A)	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,4	73,3

Weiterhin gelten die Vorschriften der TA Lärm.

2.3.3 Die Geräuschemissionen der Anlagen sind zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, wie in Punkt 2.3.1 und 2.3.2 genannt, zu begrenzen und nach dem Stand der Technik so zu errichten bzw. dürfen nur so genutzt werden.

2.3.4 Zur Kontrolle der Einhaltung des schallreduzierten Betriebs der beiden Windenergieanlagen, sind jährlich bis zum 31.03. die Abschaltzeitenprotokolle in Bezug auf den nächtlichen Lärmreduzierungsmodus, für das Vorjahr an die zuständige Überwachungsbehörde zu übersenden. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail-Adresse: umweltamt@lra-soemmerda.de).

2.3.5 Die Geräusche der WEA dürfen keine immissionsrelevanten Ton- und/oder Impulshaltigkeiten aufweisen.

2.3.6 Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung des in Nebenbestimmung 2.3.1 festgelegten Schalleistungspegels wird vorerst verzichtet.

2.4 Schutz vor Schattenwurf

2.4.1 Es ist sicherzustellen, dass gemäß der in den Antragsunterlagen erstellten Schattenimmissions-Prognose die maximale Schattenimmissions-Dauer von höchstens 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr an den Immissionspunkten

- A- Luthersborn, Luthersborn 1 (Gebäude 1),
- B- Luthersborn, Luthersborn 1 (Gebäude 2),
- C- Luthersborn, Luthersborn 1 (Gebäude 3),
- D- Luthersborn, Luthersborn 3,
- E- Luthersborn, Gebäude 1 nördlich Luthersborn 3,
- F- Luthersborn, Gebäude 2 nördlich Luthersborn 3,
- G- Straußfurt, Ziegeleiberg (süd-östliches Gebäude),
- H- Straußfurt, Ziegeleiberg (nord-östliches Gebäude),
- I- Straußfurt, Straße der Jugend

eingehalten wird.

- 2.4.2 Wird die maximale Schattenwurfdauer überschritten, ist durch geeignete technische Maßnahmen (Schattenwurfmodul) entsprechend eine Abschaltung der Anlage vorzunehmen.
- 2.4.3 Zur Kontrolle der Einhaltung der maximalen Schattenwurfdauer der Windenergieanlagen sind jährlich bis zum 31.03. die Abschaltzeitenprotokolle in Bezug auf die Schattenwurfabschaltung, für das Vorjahr an die zuständige Überwachungsbehörde zu übersenden. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail-Adresse: umweltamt@lra-soemmerda.de).
- 2.5 Schutz vor Eiswurf
 - 2.5.1 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch möglichen Eisabwurf kommt. Sie sind dazu mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, wobei gewährleistet werden muss, dass ein Betrieb der WEA bei Eisansatz ausgeschlossen ist.
 - 2.5.2 Die Inbetriebnahme der Anlage nach einer durch Eisansatz erfolgten Abschaltung hat erst dann zu erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass kein Eisansatz vorhanden ist.

3 Baurechtliche Erfordernisse

3.1 Bauplanungsrecht

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung hat der Antragsteller vor Baubeginn eine Bankbürgschaft der ermittelten Rückbaukosten in Höhe von 180.499,20 EUR je Windenergieanlage (WEA03 und WEA04) vorzulegen.

3.2 Denkmalschutz

Bei den erforderlichen Erdarbeiten muss mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des "Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale" (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Neubekanntmachung vom 14. April 2004, § 2, Abs. 7 gerechnet werden (siehe denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Anlage). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das o. g. Gesetz, § 16, nachdem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in 99423 Weimar, Humboldtstraße 11 (Tel.: 03643/818340, E-Mail-Adresse:

post.weimar@tlda.thueringen.de) unterliegen und durch dessen Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen.

Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die ausführende Baufirma ist durch den Bauherrn auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

3.3 Bauordnungsrecht

3.3.1 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr/Unternehmer vom Vorhandensein erdgebundener und oberirdischer Leitungen zu überzeugen. Soweit dies der Fall ist, hat er sich mit den betroffenen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.

3.3.2 Standsicherheit

3.3.2.1 Alle konstruktiven Verbindungen, Verankerungen usw. sind entsprechend den geometrischen und statischen Erfordernissen und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.

3.3.2.2 Die Festlegungen und Hinweise in der statischen Berechnung zur Typenstatik zum Fertigteilturm sowie in dem/den dazugehörigen Prüfbericht(en) sind zu beachten und zu erfüllen.

3.3.2.3 Die geprüfte Typenstatik zur Flachgründung und der dazugehörigen Prüfberichte muss spätestens **mit Baubeginn** bei der Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde vorliegen.

3.3.2.4 Die Baugrundverhältnisse sind vor Baubeginn vor Ort zu überprüfen und mit den Annahmen in der Gründungsstatik zu vergleichen.

3.3.2.5 Vor Inbetriebnahme der beiden WEA hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

3.3.2.6 Wiederkehrende Prüfungen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen i. V. m. dem Wartungsbuch sind durch den Betreiber zu veranlassen.

3.3.2.7 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer der WEA von 20 Jahren nach Inbetriebnahme ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

3.3.2.8 Eine turbulenzbedingte Einschränkung der aktuell in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen muss ausgeschlossen werden. Eine Gewährleistung der Standsicherheit für die angrenzenden Windenergieanlagen ist sicher zu stellen.

4 Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

4.1 Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Die geplanten Windkraftanlagen sind von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen, da sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen durfte deshalb nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung erteilt werden.

Nr. lt. Antrag (NR bei der DFS)	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Gel.h. a. Standort [m ü. NN]	Ges.h. [m]	Ges.h. [m ü. NN]
WEA 03 (Th10237-3)	Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstück 175/2 11° 01' 57,819" E 51° 10' 20,744" N	158,58	250,00	408,58
WEA 04 (Th10237-4)	Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstück 144 11° 02' 06,935" E 51° 10' 10,225" N	163,31	250,00	413,31

- 4.2 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erteilen hiermit unsere luftverkehrsrechtliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Auflagen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden:
- 4.2.1 Die maximalen Höhen der Anlagen gem. obiger Tabelle (in m ü. Grund und m ü. NN) dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2.2 Hinsichtlich des Standortes (gem. Antrag u. Lageplan bzw. o. g. Koordinaten) dürfen ohne unsere erneute Zustimmung nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.
- 4.2.3 Die Luftfahrthindernisnummern **Th 10237-3 (WKA 03)** und **Th 10237-4 (WKA 04)** sind sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch vom Antragsteller / Betreiber zu vermerken und bei jeglicher Kommunikation anzugeben. Ebenso auch die Veröffentlichungsnummern, die generell erst nach der Veröffentlichung durch die Deutsche Flugsicherung bekannt gegeben werden können.
- 4.2.4 Jede Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2951-20 vom 24.09.2020) zu versehen.
- 4.2.5 Die in den nachfolgenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen (Tages- und Nachtkennzeichnung) sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 4.2.6 Bei der Befeuern von Windkraftanlagen ist sicher zu stellen, dass (bei technischer Möglichkeit) die Schaltzeiten und die Blinkfolge der Feuer untereinander und speziell mit den Feuern der (evtl.) vorhandenen Windkraftanlagen synchronisiert werden (Zusammenfassung zu Windkraftanlagen-Blöcken).

Durch die Synchronisierung wird erreicht, dass die Feuer aller Windkraftanlagen zum selben Zeitpunkt blinken.

Somit kann die Windfarm als zusammenhängendes Luftfahrthindernis besser und einheitlich wahrgenommen werden.

4.3 Tageskennzeichnung

4.3.1 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge.

4.3.1.1 außen beginnend mit 6 Meter orange-6 Meter weiß-6 Meter orange

oder alternativ

4.3.1.2 außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016) grauweiß (RAL 9002, lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

4.4 Nachtkennzeichnung

4.4.1 Die Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen erfolgt durch mindestens 2 versetzte Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (je 100 cd) auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist z.B. durch Doppelung der Feuer und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach-nötigenfalls auf Aufständern dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windkraftanlagen ist zu synchronisieren.

Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 4.4.2 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind gem. der AVV, Nummer 3.9 Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 4.4.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 4.4.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 4.4.5 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 55 55 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 4.4.6 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 4.4.7 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 4.4.8 Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Deutschen Flugsicherung (DFS GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen) das Datum des Baubeginns (Koordinaten usw. entsprechend Antragstellung, bitte beil. Formblätter benutzen) mitzuteilen und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten (nach erfolgter Einmessung, bitte auch wieder Formblätter nach beiliegendem Muster verwenden).
- 4.4.9 bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
- 4.4.9.1 Gemäß § 9 Abs. 8 EEG in der aktuellen Fassung ist die Nachtkennzeichnung bedarfsgerecht auszuführen und nur ein baumustergeprüftes System darf verwendet werden.
- 4.4.9.2 Die Baumusterprüfung für das zum Einsatz kommende System ist der Genehmigungsbehörde als auch der zuständigen Luftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Postfach 2249, 99403 Weimar) unter Angabe des Az. 04198 und der TH-Nr. 10237 vor Installation anzuzeigen.

4.4.9.3 Vor Einbau der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist der zuständigen Luftfahrtbehörde und auch der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens 04198 und der TH-Nr. 10237 mitzuteilen, welches baumustergeprüfte System verwendet wird. Dies ist durch geeigneten Unterlagen nach (Zertifikat oä) nachzuweisen. Erst nach einer positiven Nachricht, dürfen Sie das ausgewählte System verwenden bzw. einbauen.

4.4.9.4 Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung muss alle Anforderungen der AVV erfüllen und ist darüber hinaus mit einer dauerhaftaktivierten Infrarotkennzeichnung gem. Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV auf dem Dach des Maschinenhauses zu kombinieren.

4.5 Allgemeine Bestimmungen zur Kennzeichnung

4.5.1 Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen (kostenpflichtig). Antragsunterlagen sind unter Angabe unseres Az. 4198, der Bezeichnung der Windkraftanlagen, der Th-Nr. 10237 der Höhe des Krans sowie des Geländes am Kranstandort, der Koordinaten des Kranstandortes (in Grad, Minute, Sekunde im Koordinatensystem WG 84) und der Standzeit einschließlich Lageplan im Maßstab 1:25 000 mit eingezeichnetem Standort mind. 4 Wochen vor Aufstellung beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, PSF 2249, 99403 Weimar einzureichen.

4.5.2 Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tages- und an den höchsten Stellen sind mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Ein einheitlich gelber (orangener/roter Farbanstrich gilt dabei bereits als Tageskennzeichnung)

4.6 Veröffentlichung als Luftfahrhindernis

Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrhindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln (bitte beiliegendes Formblatt in Anlage 3 für jede Anlage verwenden). Jeweils eine Kopie ist an die Luftverkehrsbehörde, Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 zu übergeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Hindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
- f. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- g. Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h. Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerng meldet
- j. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

5 Erfordernisse des Sachgebietes „Wasser, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht“

5.1 Niederschlagswasser

Das von den Wegen, den dauerhaft befestigten Kranstellflächen sowie von den Fundamenten abfließende Niederschlagswasser kann, soweit es nicht schädlich verunreinigt ist, über die Fläche versickert werden. Die Grundwasserneubildungsrate wird daher nur geringfügig beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung Dritter durch die flächige Versickerung ist zu vermeiden.

5.2 Gewässer II. Ordnung

5.2.1 Die Durchgängigkeit des östlich des Luthersborner Weges verlaufenden Grabens (kein Gewässer II. Ordnung) ist zu gewährleisten.

5.2.2 Im Zuge der Zuwegung von Norden wird die Überfahrt über den Luthersborn/ Langes Tal (Gewässer II. Ordnung) benutzt. Schäden sind hier zu vermeiden oder der Ursprungszustand ist wiederherzustellen. Die Durchgängigkeit ist im Gewässer II. Ordnung zu gewährleisten.

5.3 Gewässerkreuzungen

5.3.1 Bei Neuverlegung oder Änderung der vorhandenen Leitungen zum Umspannwerk Sömmerda besteht die Pflicht zur Anzeige der Änderung wasserrechtlicher Genehmigungen. Bei Kreuzung von Gewässern besteht die Pflicht zur Neubeantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung.

5.3.2 Für weitere notwendige bauliche Maßnahmen am, in, unter und über dem Gewässer o. ä. ist gemäß § 36 + 38 WHG i. V. m. § 79 ThürWG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda die wasserrechtliche Genehmigung rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

5.4 Binnengrabensysteme/Dränageleitungen/Beregnungsleitungen/Straßengräben

5.4.1 Binnengrabensysteme, Verrohrungen und Straßengräben sind in ihrer Funktionsweise zu erhalten bzw. wiederherzustellen, auch während der Bauzeit ist die Durchgängigkeit zu gewährleisten.

5.4.2 Dränagesysteme sind in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

5.5 Grundwasserabsenkungen/ Wasserhaltungen

Notwendige Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 49 WHG grundsätzlich bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

5.6.1 Die Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden, sind gemäß der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere wird hier auf § 17 (Grundsatzanforderungen), § 18 (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe) und § 24 (Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung) der AwSV verwiesen.

- 5.6.2 Die Anlagen müssen so beschaffen sein und errichtet und betrieben werden:
- dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste und
 - das sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sind.
- 5.6.3 Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 5.6.4 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.
- 5.6.5 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist vom Anlagenbetreiber unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 5.7 Chemikalienrecht
- Für entsprechende Stoffe und Gemische, welche Anwendung finden, sind vor Ort aktuelle Sicherheitsdatenblätter laut Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) vorzuhalten. Besonders wird auf Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung verwiesen.
- 5.8 Bodenschutz
- 5.8.1 Während der Bauarbeiten ist der humose Oberboden separat zu gewinnen und zwischenzulagern. Beim Wiedereinbau ist auf eine lockere Lagerung des Bodenmaterials Wert zu legen.
- 5.8.2 Die Verwertung überschüssiger Bodenmassen, welche im Zuge der Fundamenterrichtung anfallen, ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 5.8.3 Im Zusammenhang mit den Erdbauarbeiten wird auf einen schonenden Umgang mit der Ressource Boden verwiesen.
- Generell ist die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

5.9 Altlasten

Werden bei den Erdarbeiten zum Bauvorhaben Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda als zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

6 Abfallrechtliche Erfordernisse

6.1 Errichtung der Anlagen

6.1.1 Die bei Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und den folgenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen:

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen

170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen

*gefährliche Abfallarten, die besonders überwachungsbedürftig sind

6.1.2 Die vorgenannten Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

6.1.3 Sollte bei den geplanten Maßnahmen Recyclingmaterial zum Einsatz kommen, ist nur Material zu verwenden, das den Vorgaben der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – für Bauschutt (M 20) entspricht.

6.1.4 Die folgenden Bauabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen: (§ 8 Abs.1 Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

1. Glas (ASN 170202)
2. Kunststoff (ASN 170203)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (ASN 170401 bis 170407 und 170411) und
4. Beton (170101); Ziegel (ASN 170102); Fliesen, Ziegel und Keramik (ASN 170103) und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (ASN 170107)

6.1.5 Gemischt angefallene Bauabfälle (ASN 170904) sind einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. (§ 8 Abs. 6 GewAbfV)

- 6.1.6 Die bei der Errichtung der Anlage und Montage anfallenden und eingebauten Abfälle sind entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung- AVV-) folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Bodenaushub aus Gründungsarbeiten
170101	Beton	Fundamentabbruch
191209	RC-Bauschutt	
150101	Pappe	bei Montage
150102	PE-Folie	bei Montage
150103	Holz	bei Montage
150104	Metallbänder	bei Montage
150102	Styropor	bei Montage
170411	Kabelreste	bei Montage
150102	Kabelbinderreste	bei Montage
150105	Alufolie	bei Montage
150203	verschmutzte Papiertücher	bei Montage
150102	Schaumstoffmatten	bei Montage
150106	Teppichreste	bei Montage

- 6.1.7 Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen.
- 6.1.8 Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061), sind die Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. (§ 4 Abs. 2 VerpackV) Bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist die energetische Verwertung der stofflichen gleichgestellt.

6.2 Betrieb der Anlagen

- 6.2.1 Die, beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, anfallenden Abfälle sind entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung- AVV-) folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Maschinenöl
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Getriebeöl
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Hydrauliköl

150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Kühlflüssigkeit
120112*	Fette/Schmierstoffe	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 AVV gefährlich im Sinne des § 48 KrWG und sind vorrangig einem zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.

- 6.2.2 Beim Betrieb der Anlage fällt Altöl an. Die Entsorgung der Altöle hat entsprechend der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. Teil I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu erfolgen.
- 6.2.3 Für alle gefährlichen Abfälle (§ 3 Abs. 8 KrWG) sind Register zu führen (§ 49 Abs.3 KrWG). Bei verordneter Rücknahme und Rückgabe von nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfällen (Altfahrzeugen, Altöle, Batterien, Verpackungen) besteht eine Ausnahme von der Nachweispflicht.
- 6.2.4 Die Abgabe von gefährlichen Abfällen muss durch den Abfallerzeuger für jede Abfallart (Abfallschlüssel) und jede Anfallstelle getrennt in einem eigenen Verzeichnis registriert werden. Möglich ist dabei die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine), in denen das Datum der Abgabe, die Menge, die übernehmende Person und die Unterschrift enthalten sein müssen.
- 6.3 Stilllegung der Anlagen
- 6.3.1 Nach Einstellung des Betriebes der Anlage ist darauf zu achten, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben beseitigt werden.
- 6.3.2 Das Abbruchmaterial der Fundamente und das eingebaute Schottermaterial der Wege sind ordnungsgemäß und schadlos nach den Vorgaben der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – für Bauschutt (M 20) zu verwerten.
- 6.3.3 Für die Entsorgung der GFK-Teile, Maschinenöle, des Transformators und der Trafokompaktstation und anderer gefährlicher Abfälle sind die Nachweise vorzuhalten und in die Register einzustellen. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7 Naturschutzrechtliche Erfordernisse

7.1 Fledermäuse

- 7.1.1 Die WEA 03 und die WEA 04 sind in der Zeit des verstärkten Zugeschehens vom 01.04. bis 15.05. und vom 15.08. bis 15.10: eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 7 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C, beides gemessen in Gondelhöhe, abzuschalten.

- 7.1.2 In der Zeit vom 15.03. bis zum 31.03., vom 16.05. bis zum 14.08. und vom 16.10. bis zum 31.10. jeden Jahres gelten die fledermausfreundlichen Abschaltzeiten nach ITN von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C für beide WEA.
- 7.1.3 Die Zeiteinheiten für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermausabschaltung) ist bis auf weiteres gemäß Behr et al. (2011) und Behr & Rudolph (2013) das 10-Minuten-Intervall.
- 7.2 Rotmilan
- Bei Mahd- und Ernteereignissen auf Feldblöcken im Umkreis von 300 m um die WEA03 und WEA 04 sind beide Anlagen gemäß den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V3 des UVP-Berichts abzuschalten.
- 7.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen.
- 7.4 Das Abschieben des Oberbodens im Bereich des Baufeldes kann gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Wundersleben Nord“ nur dann in der Zeit zwischen März und September erfolgen, wenn durch einen Fachgutachter überprüft und dokumentiert wurde, dass keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind. Dieser Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Baufeldfreimachung vorzulegen.
- 7.5 Zum Schutz von Gehölzbrütern ist die Durchführung von notwendigen Gehölzentfernungen für das Herstellen der Zuwegung laut Umweltbericht (Stand März 2020) nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres zulässig. Der Beginn von Gehölzfällungen ist der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen.
- 7.6 Die Mastfußgestaltung erfolgt gemäß den Vorgaben den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Wundersleben Nord“.
- 7.7 Dem Vorhaben werden die Kompensationsmaßnahmen M2 und M5 des Umweltberichts zum Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Wundersleben Nord“ (Stand März 2020) zugeordnet, diese sind entsprechend der Angaben der jeweiligen Maßnahmenblätter umzusetzen, zu pflegen und zu erhalten. Die Maßnahmenumsetzung hat gemäß diesem Umweltbericht mit dem Errichten der WEA zu erfolgen.
- 7.8 Der Baubeginn und der Beginn der Kompensationsmaßnahmen, ebenso wie die Fertigstellung aller Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig und unter Beachtung aller Bedingungen und Forderungen anzuzeigen.

8 Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Die Festlegungen des Generischen Brandschutzkonzeptes für WEA der Typs EnVentus V150 und V162 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.05.2020 sind umzusetzen.
- 8.2 Der bestehende Feuerwehrplan für den Windpark ist zu aktualisieren und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dabei ist das Merkblatt für die Gestaltung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 für Feuerwehren des Landkreises Sömmerda zu beachten.

9 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 9.1 Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage einschließlich der Teilanlagen, wie die Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung, die ortsfeste elektrische Anlage, die Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage sind gemäß § 14 (1) Betriebssicherheitsverordnung mit Inbetriebnahme nachzuweisen.
Auf die einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 und auf berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird verwiesen. Bei der Installation von Aufzügen sind diese gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung erstmalig und dann wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 9.2 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
- 9.3 Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlagen sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 9.4 Für die Windkraftanlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden.
- 9.5 Für die Tätigkeiten des Servicepersonals (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen des Herstellers und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete

- anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und in den Anlagen anzubringen.
Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.
- 9.6 Der Alarmplan ist nachweislich mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des jeweiligen genauen Standortes auszuhängen.
- 9.7 Die Windenergieanlagen sind von außen ausreichend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von den Rettungskräften erkannt werden können und mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan übereinstimmen.
- 9.8 Zur eindeutigen Identifizierung, wer der tatsächliche Betreiber der Anlagen ist, ist dessen Name und die Firmenanschrift an der WEA anzubringen.
- 9.9 Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

10 Straßenverkehrsrechtliche Erfordernisse

- 10.1 Sollte sich im Rahmen der Maßnahme eine Baustellenbeschilderung bzw. die Kennzeichnung von Baustellenausfahrten erforderlich machen, so ist der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO beim Landratsamt Sömmerda, Straßenverkehrsamt zu stellen. Eine Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast ist in diesem Fall bei der Antragstellung vorzulegen.
- 10.2 Für den Fall, dass an der (bereits früher für Anlieferung der Windenergieanlagen genutzten) Zufahrt zur Feldweganbindung Veränderungen vorgenommen werden müssen (z.B. aufgrund überlanger Transportfahrzeuge) ist der territorial zuständige Gebietsingenieur des Straßenbauamtes Mittelthüringen, zu informieren. Mit ihm können bautechnische Belange abgestimmt werden. Er ist ebenfalls zur Bauabnahme einzuladen.
- 10.3 Schwerlasttransporte sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

11 Forderungen des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und ländlichen Raum

11.1 agrarstrukturell

- 11.1.1 Es ist zu gewährleisten, dass die vorhandenen Landschaftselemente HK48321M02, HK48321N01 und HK48321S01 umfänglich erhalten bleiben.
- 11.1.2 Die Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken (Aushub, Erdablagerungen, befahren der Flächen, Verdichtungen etc.).

- 11.1.3 Die Flächen und Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben (gemeinsame Abnahme der Maßnahme durch Vorhabenträger und Bewirtschafter).
- 11.1.4 Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während der Maßnahme jederzeit zu gewährleisten.
- 11.1.5 Baubeginn und Bauende sind mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen.
- 11.1.6 Baubedingt in Anspruch genommene Flächen sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren (Wiederherstellung der Bodenhaushaltsfunktionen).
- 11.1.7 Beim Ausbau der Zuwegung ist ein Eintrag von Schottermaterial auf landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.
- 11.1.8 Auf verdichteten Flächen hat vor der Oberbodenabdeckung eine Lockerung des Unterbodens zu erfolgen (Tiefenlockerung).
- 11.1.9 Bei den Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, dass kein Baumaterial auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückbleibt.
- 11.1.10 Der landwirtschaftliche Flächenverluste sollte durch die Vorhaben auf ein Mindestmaß beschränkt und eine unwirtschaftliche Flächenzerschneidung, minimiert werden. Für die Zuwegungen der WEA sollten zudem vorrangig vorhandene Wege bzw. Weganbindungen genutzt werden.
- 11.1.11 Landwirtschaftliche Feldauffahrten sind zu sichern und entsprechend auszubauen. Die Anbindung und der event. Ausbau von Wirtschaftswegen und Feldauffahrten hat entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2005) zu erfolgen.
- 11.2 Maßnahme M2 Anlage einer Feldgehölzhecke:
- 11.2.1 Die Pflanzung der geplanten Feldgehölzhecke auf dem Weg (Flurstück 87) hat so zu erfolgen, dass der Wirtschaftsweg auch zukünftig die Befahrbarkeit mit breiten und schweren landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gewährleistet.
- 11.2.2 Vor der Pflanzung der Feldgehölzhecke ist die „Pflanzung“ mit den angrenzenden Bewirtschaftern/Pächtern Vorort abzustimmen.
- 11.2.3 Grenzabstände zur Landwirtschaftlichen Fläche sind einzuhalten (§46 ThürNRG).
- 11.3 Maßnahme M5- Biotoppflege Halbtrockenrasen
- Die Ausführung der Maßnahme, sowie die erforderlichen Flächeninanspruchnahmen sind mit den betroffenen Bewirtschaftern/Pächtern frühzeitig abzustimmen.

Gründe

1.

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat am 08.05.2020 (PE: 11.05.2020) einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG, letztmalig ergänzt am 28.06.2021 (PE: 29.06.2021) zum Erlangen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für zwei Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 (Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV) an den Standorten der Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstück 175/2 und Flurstück 144 eingereicht.

Die Anlagen sollen im Windvorranggebiet W-5 Wundersleben/Straußfurt gemäß des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen (nach Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 ist der sachliche Teilplan am 24.12.2018 in Kraft getreten) errichtet werden.

Die vorgenannte Maßnahme bedarf gem. §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Für das Vorhaben beantragt der Antragsteller gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3.

Die Eingangsbestätigung nach § 6 sowie Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte mit Schreiben vom 25.05.2020.

Nach Prüfung und Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen und nach Feststellung der formellen Vollständigkeit wurde das Verfahren am 25.09.2020 eröffnet und der Antrag unter der Registrier-Nr.: UAHA-1.6.2-WUNDUKA-53/20/GB geführt.

Mit Schreiben vom 25.09.2020 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass das Verfahren unter Beteiligung gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV der nachfolgend aufgeführten Behörden eröffnet wurde:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regionalplanung, Denkmalschutz, LRA SÖM,
2. Untere Wasserbehörde, LRA SÖM,
3. Untere Naturschutzbehörde, LRA SÖM,
4. Untere Abfallbehörde, LRA SÖM,
5. Brand- und Katastrophenschutz, LRA SÖM,
6. Amt für Öffentlichkeitsarbeit, LRA SÖM;
7. Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. ArbSch, RI Mittelthüringen,
8. Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Gemeinde Wundersleben,
9. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum,
10. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350,
11. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540,
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),
13. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42,
14. Thüringer Netkom GmbH,
15. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Im Zuge des Verfahrens wurden mehrmals, resultierend aus der Beteiligung der Fachbehörden, Unterlagen nachgefordert. Mit Schreiben vom 28.06.2021 (PE: 29.06.2021) wurden zuletzt Nachforderungen zum Genehmigungsantrag eingereicht.

Der Gemeinde Wundersleben über die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt wurden die Antragsunterlagen am 28.09.2021 zur öffentlichen Auslegung übersandt.

Am 07.10.2021 erfolgte dessen Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda, als auch auf dessen Homepages und im UVP-Portal der deutschen Bundesländer.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wurden einen Monat, vom 14.10.2021 bis einschließlich 16.11.2021, im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43 und in der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt ausgelegt und konnten dort während der jeweiligen Sprechzeiten oder unter voriger Terminabsprache von jedermann eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 16.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021 unter Angabe der Registriernummer UAHa-1.6.2-WUNDUKA-53/21/GB schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt oder in der Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt erhoben werden.

Ein möglicher Erörterungstermin war für den 02.03.2021 um 10:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der VG Straußfurt Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt angedacht.

Aufgrund der eingetretenen Ausnahmesituation i. V. m. der Gefahr des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus) sowie der geltenden Corona Verordnung des Freistaats Thüringen und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wurde eine Präsenzveranstaltung des Erörterungstermins mit Bekanntmachung vom 24.02.2021 abgesagt.

Stattdessen wurde aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) angekündigt.

Zum Verfahren wurden im Einwendungszeitraum mehrere Einwendungen registriert. Aufgrund dessen wurde eine Online-Konsultation für den am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten durchgeführt. Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen wurden über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/th> elektronisch sowie im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, 99610 Sömmerda und der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt in Papierform zugänglich gemacht.

Den Personen, die bereits Einwendungen erhoben haben, wurde damit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 06. April 2021 bis einschließlich 27. April 2021 unter Angabe der Vorhaben-ID Registriernummer 53/20/GB schriftlich gegenüber dem Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt in 99610 Sömmerda, der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt oder elektronisch per E-Mail an umweltamt@ira-soemmerda.de unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Nach Ablauf der Erörterungsfrist wurden keine weiteren Äußerungen der Einwender zum Sachverhalt bei der öffentlichen Auslegung geäußert. Infolgedessen konnten alle bestehenden Einwendungssachverhalte mit den durch den Antragsteller vorgebrachten Stellungnahmen sowie den, durch die Behörden fachliche eingeschätzten Sachverhalte, im Ergebnis abgewogen werden.

Abwägungsdarstellung zu den Einwendungen

Im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden diverse Einwende/Bedenken (blass grau) gegenüber dem Vorhaben geäußert. Hierzu erfolgte eine behördliche Abwägung zu den angeführten Einwendungen der Einsichtnehmenden.

Im Folgenden wird unter Bezugnahme jeder substanziellen Einwendung das behördliche Abwägungsergebnis zu den einzelnen Einwendungssachverhalten dargestellt, welches im Rahmen der Erörterung nach Planungssicherstellungsgesetz erfolgt ist.

„... geplante Windkraftanlagen ... Entfernung zu nah an den Wohnhäusern und Stallgebäuden.“

Der auf das VRG Windenergie W-5 aufbauende und nachfolgend beschlossene sowie in Kraft getretene Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windkraft i. S. von § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind überbaubare Grundstücksflächen als Baufelder mit Baugrenzen festgesetzt.

Bei den angesprochenen Wohnhäusern und Stallgebäuden wird auf den Geflügelhof Luthersborn GbR innerhalb der Splittersiedlung Luthersborn, westlich der für diesen Bereich zuständigen Stadt Weißensee, abgezielt. Dabei handelt es sich nicht um einen bebauten Ortsteil der Stadt Weißensee, sondern um eine Splittersiedlung. Gemäß Kriterienkatalog zum Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen (Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5) sind zu baulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich (sog. Splittersiedlungen) 400 - 600 m Abstandspuffer einzuhalten (harte - weiche Tabukriterien), um dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme und vor allem der optisch bedrängenden Wirkung von WEA im Ansatz zu entsprechen. Selbst mit WEA neuester Anlagentechnik und bei einer Maximalhöhe von 250 m wird mit dem dreifachen der Anlagenhöhe der erforderliche Abstand zum o. g. Luthersborn eingehalten (815 – 920 m) und es kann entsprechend von keinerlei optisch bedrängender Wirkung ausgegangen werden.

„... hörbarer Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, ... Befürchtung negativer Auswirkungen auf die Gesundheit, ... darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.“

Wenn die Immissionsrichtwerte und der zulässige Spitzenpegel gemäß TA Lärm [6] sowie die Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche gemäß Beiblatt 1 zu DIN 45680 [7] unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräusche nicht zu erwarten.

„Windindustrieanlagen ... Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen.“

... befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.“

Fledermäuse:

Mit den nachgereichten Unterlagen vom 22.01.2021 wurde erstmals der Abstand der Rotorspitze zu der im B-Plangebiet vorhanden Laubbaumreihe vom Antragssteller berechnet und in Anlage 1 „Übersichtsplan - Abstand zwischen Laubbaumreihe Luthersborner Weg und Rotorspitze der geplanten WEA“ dargestellt. Der Abstand der WEA 03 beträgt 17 m. Der Abstand der WEA 04 beträgt 83 m.

Nach der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (ITN, 2015) ist ein Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen einzuhalten. Mit den beantragten WEA 04 und WEA 03 erfolgt somit eine erhebliche Abstandsunterschreitung zu linienförmigen Gehölzreihen.

Die Thüringer Arbeitshilfe (ITN, 2015) stellt den Stand der Wissenschaft dar und ist damit maßgeblich für die Beurteilung des Vorhabens in Thüringen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern können hier Abweichungen in den Bestimmungen entstehen. In Thüringen ist der Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen verbindlich einzuhalten unabhängig von der Höhe der geplanten Rotorblätter. Dieser Abstand ist nach TLUBN nicht nur als Empfehlung anzusehen. Gemäß ITN (2015), Kapitel 6.1.1 ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind in den Antragsunterlagen nicht beschrieben. Daher wäre das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Die Umsetzung der allgemeinen fledermausfreundlichen Betriebszeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) nach ITN (2015), Kap. 6.2.1 ist nicht ausreichend. Das Risiko der Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Individuen einer Fledermausart ist durch die Abstandsunterschreitung gemäß ITN (2015) und nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin signifikant erhöht. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausarten zurechnen. Neben der Abstandsunterschreitung sind die Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen wurden, die strukturgebunden jagen und gleichzeitig als schlaggefährdet gelten, vgl. Tab. 2 (ITN, 2015). Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnte somit nicht ausgeschlossen werden. Das Risiko der Tötung oder Verletzung eines Individuums einer Fledermausart ist durch die Abstandsunterschreitung signifikant erhöht. **Seitens der Unteren Naturschutzbehörde konnte dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn in den Nebenbestimmungen folgende erweiterte Abschaltzeiten Berücksichtigung finden:**

Die WEA 03 und die WEA 04 ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.11. eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≥ 8 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C, beides gemessen in Gondelhöhe, abzuschalten. Die Zeiteinheiten für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermausabschaltung) ist bis auf weiteres gemäß Behr et al. (2011) und Behr & Rudolph (2013) das 10-Minuten-Intervall.

Vögel:

Die Berechnungen der UNB ergaben unter Einbeziehung der Rotorlänge von 81 m einen Abstand des 2020 neu erfassten Rotmilanhorstes von 1.235 m zur WEA 04 und 1525 m zur WEA 03. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfolgt dem entsprechend nicht nur für den erfassten Horst 2018 sondern auch für den 2020 festgestellten Rotmilanhorst

Dies ist seitens UKA nochmals zu überprüfen und in einem Lageplan mit Einbezug der Rotorlänge darzustellen. Im Ergebnis aus den Kartierungen der zwei Jahre lässt sich feststellen, dass ein Rotmilanpaar im Mindestabstand der zwei geplanten WEA regelmäßig brütet. Der nachgewiesene Horst von 2018 stellt einen sog. Wechselhorst entsprechend TLUG (2017), Kap. 5.4, S. 14 dar. Er ist daher, ebenso wie der 2020 erfasste Horst, weiter in die Einschätzung einzubeziehen. Die Habitatpotentialanalyse, ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse hat ergeben, dass das Hauptnahrungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe und den Randbereichen des Kahlen Berges sowie den Trocken- und Halbtrockenrasen des Drachenschwanzes sich befinden. Diese Flächen befinden sich in entgegengesetzter Richtung zu den geplanten Anlagen. Die Frequentierung dieser Flächen erfolgt dadurch stärker als die der Ackerflächen im Bereiche der geplanten WEA. Durch die obligatorische Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit im 300 m Radius um die WEAs sinkt für den Rotmilan das erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle. **Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mit der vorgesehenen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.**

„Der Einreicher hat einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gestellt.“

Nach der Gesetzesänderung des BImSchG mit Neufassung vom 10.12.2020 wurde der § 63 eingeführt und ist anzuwenden: § 63 BImSchG - Entfall der aufschiebenden Wirkung Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

„Die Windräder ... mit bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ... veraltete ...Technik. Umsetzungsfrist: 30. Juni 2021?„
Gemäß § 9 Abs. 8 EEG 2021 besteht eine Pflicht zur bedarfsgesteuerten Befeuerung von Windenergieanlagen, im Speziellen nach Satz 3:
--> Neue Umsetzungsfristen bis 31.12.2022.

„Zum Schutz des Bestandes von Rotmilan, Mäusebussard und Fledermaus ist vorgesehen die Windräder bei Erfordernis abzuschalten. ..., da die festgestellten Verlustzahlen für Thüringen sehr erheblich sind. ..., sind die neuen Windräder mit einem technischen System zur Vermeidung von Kollision (Antikollisionssystem) für diese Arten auszurüsten. „

Die notwendigen Abschaltzeiten für Fledermäuse und Rotmilane werden gemäß dem „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ (TLUG, 2017) und der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" (ITN, 2015) seitens der UNB in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gefordert. Sie stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft dar und sind für Thüringen bindend (Siehe lf. Nr. 5).

Für den Mäusebussard sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da die Kriterien nach oben genannten Fachbeitrag nicht zutreffen (≥ 1 Brutvorkommen im 1 km-Radius + ≥ 11 Brutvorkommen im 3 km-Radius). Siehe fl. Nr. 32. Radarschutzsysteme gehören zu den wenigen technischen Vermeidungsmaßnahmen, die aktuell entwickelt werden (z. B. swiss-birdradar). Sobald sie technisch ausgereift sind, können sie geeignet sein, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Dies trifft jedoch bislang noch nicht zu.

„Vor Beginn der Bauphase ... direkt betroffene Baubereiche auf Vorkommen von Feldhamstern abzusuchen. Die letzte Begehung ... 3 Jahre zurück, so dass nicht auszuschließen ist, dass eine Besiedlung vorliegt.“

Eine ökologische Baubegleitung wird in den Nebenbestimmungen seitens der UNB gefordert, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

„Es ist ein Gondelmonitoring vorgesehen? In die Ergebnisauswertung ist der NABU Kreisverband Sömmerda mit einzubeziehen.“

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Gondelmonitorings bestehen nicht. Mit den Abschaltzeiten nach ITN (2015) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Entscheidet sich der Vorhabenträger dafür, ein Gondelmonitoring durchzuführen, sind die Ergebnisse mit der UNB abzustimmen. Die Folge kann eine Erweiterung oder Verringerung Abschaltzeiten bedeuten.

*„Der Immissionsort 4, Nordstraße 1 Wundersleben: Beurteilungspegel: 42 dB(A); Überschreitung der Zulässigkeit IRW um: 2 dB(A). Die zu erwartende Gesamtbelastung erhöht diesen Wert weiter. In diesem Zusammenhang wurde Folgendes angemerkt:
Der Immissionsrichtwert ist in früheren Gutachten bei vorangegangenen Erweiterungen dieses Windparks und somit bereits in der Vorbelastung überschritten.“*

Laut Schreiben des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 23.11.2017 sind die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" in der Fassung vom 30.06.2016, welche die Einführung des so genannten Interimsverfahrens betreffen, für neu zu genehmigende Windkraftanlagen sofort zu berücksichtigen. Das heißt, es wird aus behördlicher Sicht nur das Interimsverfahren als zulässiges Schallimmissionsprognoseverfahren für Windkraftanlagen betrachtet.

"Aufgrund der Berechnungsgrundlage für das Interimsverfahren kann sich für die Bestandsanlagen ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung überschritten sind. In einem solchen Fall kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht trotzdem eine Genehmigung ... erteilt werden..."

(Auszug aus dem Schreiben des TLUBN vom 21.02.2019)

Liegt die Richtwertüberschreitung für die Gesamtbelastung bei über 1 dB(A), soll im Umkehrschluss aus dem Wortlaut des Abs. 3 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm die Genehmigung versagt werden (bzw. sind Lärminderungsmaßnahmen zu fordern), da eine dauerhafte Unterschreitung des 1-dB(A)-Kriteriums aus den bereits oben genannten Gründen nicht sichergestellt werden kann.

Unabhängig davon kann im Einzelfall von der Regelvermutung aus Abs. 2 Satz 2 des Abschnittes 3.2.1 der TA Lärm bei Windparks abgewichen werden, so das TLUBN. Die Erweiterung von Bestandwindparks durch Zubau einzelner Anlagen stellt danach einen atypischen Fall dar, da überwiegend eine Unterschreitung des 6-dB (A)-Irrelevanzkriteriums für die Zusatzbelastung angenommen werden kann und es trotzdem im Laufe der Zeit zu einer erheblichen Erhöhung der Gesamtbelastung kommt. Die Zulassung einer solchen Salamtaktik würde dem Gesetzeszweck – dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – zuwiderlaufen, in diesem Sinne schließlich die Lärmrichtwerte in den Abschnitt 6.1 der TA Lärm aufgenommen worden. Folglich können auch solche Zusatzbelastungen als relevant im Sinne des Abs. 2, Satz 1 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm angesehen werden, was zur Prüfung von Lärminderungsmaßnahmen führt.

In diesem Fall hat der Antragsteller Nachbesserungen zum Antrag zu getätigt, um den o. g. Sachverhalt Genüge zu tun. **Aufgrund dessen werden die Anlagen nur im schallreduzierten Nachtbetrieb als genehmigungsfähig erachtet.**

„...Neubewertung nach TA Lärm 3.2.2 - Ergänzende Prüfung im Sonderfall-, inklusive Abs. 5 - Anwendbarkeit und Beurteilung von Fremdgeräuschen -sowie Bewertung nach TA Lärm 7.3. Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche/Infraschall.“

Bei dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen liegen keine besonderen Umstände zu Grunde, welche eine Sonderfallprüfung nach 3.2.2. TA Lärm nötig machen. Eine explizite Berücksichtigung der Lärmsituation wurde bereits unter dem vorherigen Punkt erläutert. Die unter diesem Abschnitt 3.2.2 aufgeführten Kriterien der TA Lärm kommen nicht zum Tragen, bzw. lassen sich entkräften. U. a. die hier angeführte durch die im Anhang befindlichen.

„Aussage: ...gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 bis 6 des BauGB der Erweiterung des Windparks stehen öffentlich-rechtliche Interessen entgegen.“

Die beantragten WEA 03 und 04 liegen innerhalb der Vorranggebietsgrenze Windenergie „W-5 Wundersleben/Straußfurt“ der Planungsregion Mittelthüringen, des Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen und zum anderen sind die o.g. WEA innerhalb des Geltungsbereichs der seit 20.01.2021 ortsüblich bekanntgemachten und gleichzeitig in Kraft getretenen Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Windpark Wundersleben Nord“. Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und

nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

„...artenschutzrechtlicher Konflikt:

- *seltenem Schwarzmilan: Horst ... am Plangebiet.*
- *Mäusebussard: Abstand 1000 m unterschritten/ 7 Horste im Untersuchungsgebiet/5 Horste innerhalb 3000 m/1 Horst deutlich innerhalb 1000 m“*

Schwarzmilan:

Der Mindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen des Schwarzmilans gemäß TLUG (2017) wird eingehalten. Der nächstgelegene Horst befindet sich in einem Abstand von ca. 1.145 m.

Mäusebussard:

Für den Mäusebussard sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da die Kriterien nach "Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" (TLUG, 2017) nicht vollständig zutreffen (≥ 1 Brutvorkommen im 1 km-Radius + ≥ 11 Brutvorkommen im 3 km-Radius). Ein Brutvorkommen des Mäusebussards befindet sich zwar im 1km-Radius der geplanten WEA, jedoch liegen nur 10 Brutvorkommen im 3km-Radius (vgl. Faunistische Erfassungen, Anlage 4 "Kartierungsergebnisse - Brutvögel") ;

Die Bewertung hat folgende fachliche Grundlage (vgl. TLUG, 2017): "Die Beurteilung der Siedlungsdichte erfolgt auf Basis der Thüringer Brutvogelkartierung (VTO 2010).

Im Ergebnis dieser Untersuchung kann eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte für die beiden obersten Häufigkeitsklassen, d. h. ab rund 40 Revieren pro 100 km² angenommen werden. Das entspricht einem Revier auf 2,5 km². Für einen Radius von 3.000 m um eine Einzelanlage bedeutet dies, dass von einer normalen bzw. unterdurchschnittlichen Siedlungsdichte des Mäusebussards auszugehen ist, wenn dort weniger als elf Brutvorkommen festgestellt werden."

„... Vorkommen im Plangebiet sind in den Roten Listen geführt:

- *Rote Liste Thüringen (Fritzlar): Raubwürger, Rebhuhn, Wendehals, Wachtel, Feldlärche, Grauammer, Kuckuck;*
- *Rote Liste Deutschland (Grünberg): Baumpieper, Bluthänfling, Feldlärche, Feldsperrling, Goldammer, Kuckuck, Raubwürger, Rebhuhn, Star, Wachtel, Wendehals;*

Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um windenergiesensible Arten bzw. sind deren Vorkommen durch das Vorhaben nicht unmittelbar gefährdet (vgl. Artenschutzfachbeitrag).

„Plangebiet ... inmitten von FFH bzw. Vogelschutzgebieten sowie in Rastgebieten und Zugkorridoren, ... Zugrouten durch die unterschiedlichen Höhen der WEA ... gestört.

Die ausgewiesenen Schutzgebiete wurden in den naturschutzfachlichen Untersuchungen aufgeführt und umfassend auf Konflikte geprüft. Zudem erfolgten entsprechende Risikoeinschätzungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung.

Abschließend und unter Berücksichtigung der Schutzgüter nach § 1 BImSchG erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV bzw. § 24 des UVPG welche als Anhang zu diesem Bescheid beigelegt ist.

Die Gemeinde Wundersleben wurde als Träger der kommunalen Planungshoheit mit Schreiben vom 25.09.2020 gemäß § 36 BauGB zur Aussage über das gemeindliche Einvernehmen beteiligt. Aufgrund des Vorliegens einer Veränderungssperre über dem geplanten Gebietsstandort konnte eine Entscheidung der Gemeinde erst mit Schreiben vom 13.11.2020 erfolgen.

Die Gemeinde Wundersleben erteilt das gemeindliche Einvernehmen für das v. g. Vorhaben.

Im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren des o. g. Vorhabens teilte die obere Landesplanungsbehörde dem Landratsamt Sömmerda mit Stellungnahme vom 16.10.2020 mit, dass dem Vorhaben keine die Raumordnung betreffenden planungsrechtlichen Gründe entgegenstünden.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen von jeweils 250 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Windenergieanlagen in Mittelthüringen ist der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (Thüringer Staatsanzeiger 52/2018 vom 24.12.2018).

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ weist gemäß Ziel Z 3-5 insgesamt 12 Vorranggebiete Windenergie aus, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Gemäß Ziel Z 3-5 sind diese verbindlich vorgegebenen und zeichnerisch in den Karten im Maßstab 1:50.000 bestimmten Vorranggebiete Windenergie für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen.

Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Darüber hinaus ist in die Bewertung einzustellen, dass die Vorranggebiete Windenergie entsprechend Punkt 2.1 der Begründung zum Ziel Z 3-5 so definiert werden, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen.

Die vorgelegte Planung bezieht sich auf das Vorranggebiet Windenergie W-5 „Wundersleben / Straußfurt“.

Nach Abgleich mit der o.g. Karte zum Vorranggebiet W-5 ist festzustellen, dass die geplanten WEA 03 und 04 einschließlich der überstrichenen Rotorfläche vom Vorranggebiet W-5 erfasst werden.

Damit entspricht das geplante Vorhaben dem Gesamtkonzept der räumlichen Verteilung der Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelthüringen und dem im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ benannten Ziel Z 3-5.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21.07.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Inhalts- den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Bis zum 20.08.2021 wurde ihr Gelegenheit dafür gegeben.

Eine mündliche Anhörung konnte entfallen, da mit E-Mail vom 29.07.2021 die Antragstellerin schriftlich, Änderungen und kleine Korrekturen im Rahmen der Anhörung erbat. Diesen konnte in Teilen stattgegeben werden. In Bezug auf den Änderungswunsch der Nebenbestimmung 7.1.1: „Bei Niederschlag braucht keine Abschaltung der WEA zu erfolgen“, konnte die UNB diesem nicht folgen. Nach erneuter Prüfung der Aufnahme dieses Punkts in die Nebenbestimmungen

ergibt sich, dass gemäß der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (ITN 2015) im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie bspw. Hessen ein solches Aussetzen der Abschaltzeiten nicht den aktuellen Stand der Wissenschaft darstellt. Die genannte Arbeitshilfe stellt momentan die Grundlage für den Umgang mit Fledermäusen und WEA in Thüringen dar und ist daher auch maßgeblich für adäquate Vermeidungsmaßnahmen. Da es im vorliegenden Fall mit der Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii* um eine sehr sensible Art bezüglich der Windkraft geht, kann von den Angaben der Arbeitshilfe nicht abgewichen werden und der o. g. kann nicht aufgenommen werden.

2.

1. Zuständigkeit

Der Landkreis Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) vom 28.02.2020, letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert und § 7 angefügt durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. 355) sachlich und gemäß § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Neufassung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) örtlich zuständig für die Entscheidung des Antrages.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Anlagen sind im B-Plan Gebiet „Wundersleben Nord“ vorgesehen, welches sich im Vorranggebiet W-5 Wunderleben/Straußfurt befindet.

Unter Berücksichtigung des Bestandes im Vorranggebiet, wäre für die Errichtung und den Betrieb von sechs bis weniger als 20 Windenergieanlagen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Für das Vorhaben beantragt der Antragsteller jedoch gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA von Typ Vestas V 162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Geländehöhe.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse durch die Fachbehörden kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Über den Einzelfall begründete Umweltauswirkungen, die über das normale Maß der üblichen Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Weiterhin sind mit dem Vorhaben unter dem bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Einwirkungen sowie Gefährdungen auf die im weiteren Umfeld befindlichen Biotop- und Naturschutzgebiete zu erwarten.

Der Einsatz gefährlicher Stoffe im relevanten Rahmen findet nicht statt. Die Windenergieanlagen-Standorte befinden sich in einem für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebiet mit einem angemessenen Abstand zur Wohnbebauung. Emissionsseitig (Schall/Schatten) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Lage im archäologischen Relevanzgebiet kann durch Auflagen in der Genehmigung angemessen begegnet werden. Um naturschutzfachliche Vorgaben einzuhalten, werden die Windenergieanlagen entsprechend abgeschaltet. Eventuell auslaufende Schmierstoffe werden durch entsprechende Vorkehrungen aufgefangen. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann demnach insgesamt sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Einordnung in die Verfahrensart

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs.1 Ziffer 2 der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Somit war für diese Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) und Abs. 2 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Sofortige Vollziehung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert. Mit dieser Änderung wurde im § 63 BImSchG der Entfall der aufschiebenden Wirkung bestimmt. Demnach haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung.

Aus diesem Grund ist der von der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG gestellte Antrag auf sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom 30.04.2020 hinfällig.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Geplant ist vom Antragsteller UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen WEA03 und WEA04 in den Fluren der Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurstück 175/2 und Flurstück 144. Die Anlagen sind vom Typ Vestas V162- mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 5,6 MW je Anlage.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwertung nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt und
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Landratsamt Sömmerda (Untere Immissionsschutzbehörde) gelangte nach eingehender Prüfung und eingeholten Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen für die WEA03 und WEA04 gegeben sind.

Da die zwei Anlagen entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben sind, ist sichergestellt, dass sich die aus § 5 BImSchG i. V. m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Abweichungen der o. a. Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Werden die Anlagen entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Schutzgebietsbetroffenheit

Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von §§ 23 bis 30 BNatSchG, besonders geschützte Flächen oder Einzelobjekte, Naturparke, Biosphärenreservate und gemeldete FFH-Gebiete/EG-Vogelschutzgebiete i. V. m. § 15 ThürNatG von dem Vorhaben betroffen.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Konkrete Begründung einzelner immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 2

Zur Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 und 2.3.2

Die maximal zulässigen Schallleistungspegel der einzelnen Anlagen WEA03 und WEA04 resultieren in ihrer Zulässigkeit auf den Herstellerangaben gemäß Vestas Dokument Nr: 0079-9518.V07 vom 09.02.2021. Eine Einfachmessung zur Festlegung des zulässigen Schallleistungspegels der WEA V162-5,6 MW ist dort nicht vorhanden und findet folglich keine Anwendung. Aufgrund dessen wird für die Schallimmissionsprognose I17-SCH-2019-68 Rev.02 vom 22.06.2021 und die darin bezifferte Betriebsweise Variante 1 als Grundlage für die Schallbewertung festgesetzt.

Konkrete Begründung einzelner baurechtlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 3

Zur Nebenbestimmung Nr. 3.1

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Nach § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung abzugeben. Diese Erklärung liegt vor. Des Weiteren soll die Baugenehmigungsbehörde nach Landesrecht oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Als geeignetes Mittel zur Sicherstellung wird eine Bürgschaft gefordert.

Konkrete Begründung einzelner luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 4

Zur Nebenbestimmung Nr. 4.4.9

Da sich der Standort der geplanten Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

Im NFL 1-2009-20 (Nachrichten für Luftfahrer) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, siehe Anhang) die Liste der benannten Stellen zur Prüfung von Systemen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bekannt gegeben. Hier kann erfragt werden, welche Systeme für die transponderbasierte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung zulässig bzw. baumustergeprüft sind.

Konkrete Begründung einzelner naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 7

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.1

Der Abstand der WEA 03 beträgt 17 m zur nächsten Gehölzreihe, der Abstand der WEA 04 beträgt 83 m. Nach der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ (ITN, 2015) ist ein Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen einzuhalten. Mit den beantragten WEA 04 und WEA 03 erfolgt somit eine erhebliche Abstandsunterschreitung zu ebenjenen.

Die Thüringer Arbeitshilfe (ITN, 2015) stellt den Stand der Wissenschaft dar und ist damit maßgeblich für die Beurteilung des Vorhabens in Thüringen, daher ist der Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen verbindlich einzuhalten, unabhängig von der Höhe der geplanten Rotorblätter. Gemäß ITN (2015), Kapitel 6.1.1 ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Da im Untersuchungsgebiet eine hohe Aktivität der Rauhauffledermaus und anderer Arten, welche als besonders schlaggefährdet gelten, nachgewiesen wurde (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, , ist eine Ausweitung der Abschaltzeiten unbedingt nötig. Das Risiko der Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Individuen ist zudem durch die Abstandsunterschreitung gemäß ITN (2015) signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Im Gutachten von Dr. Weise wurde jedoch festgestellt, dass vor dem 15.03. und nach dem 31.10. eines jeden Jahres, kaum bis keine Rufe mehr nachgewiesen werden konnten, so dass eine erweiterte Abschaltung über diese Zeiträume hinaus nicht begründet werden kann. Aus diesem Grund wird den im Schreiben von Herrn (Technischer Abteilungsleiter Genehmigungsplanung, UKA) vom 07.05.2021 vorgeschlagenen Betriebszeitenregelungen zugestimmt.

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.1, 7.2, 7.4. – 7.6

Der Artenschutz ist gemäß § 39 und § 44 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG stets abzu prüfen und zu bewerten, so dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können; als Grundlage für die Erfassung der Avifauna, die Bewertung von Konfliktpotenzial und zur Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen dient in Thüringen der „Avifaunistische Fachbeitrag“ (TLUG 2017). Dieser stellt den Stand der Wissenschaft dar und ist damit maßgeblich für die Genehmigung von WEA.

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.7

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und stellt aufgrund von Größe und Umfang einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Laut § 17 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, in erforderlichem Umfang Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs zu machen sowie vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu benennen, inklusive Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit, der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG) – im Umweltbericht mit Stand März 2020 sind die vorgesehenen Flurstücke sowie die Art der Sicherung dieser festgehalten. Eine hinreichende Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG kann durch die geplanten Maßnahmen angenommen werden.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung für das durchgeführte Genehmigungsverfahren beruht auf §§ 1, 6, 7, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 297), letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Die Kosten für den Bescheid setzen sich folgendermaßen zusammen:

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anlage 1.1, Teil A, Abschnitt 4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMUEN. Für die Genehmigung ist eine Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 zu erheben. Danach sind für die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG mit Investitionskosten i. H. v. über 2.500.000,- EUR bis 50.000.000,- EUR 0,1 v. H. der Investitionskosten aber mindestens 25.000,- EUR zu veranschlagen.

Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von 7.271.910,00 Euro.

Es ergibt sich also folgende Berechnung (0,1% der Investitionssumme):

0,1 % v. 7.271.910,00 EUR = 7.271,91 EUR

nach Teil A Abschnitt 4 Nr. 2.1.2.5. mindestens jedoch 25.000,- EUR.

Die Entscheidung hinsichtlich der Auslagen beruht auf § 11 ThürVwKostG i. V. m. der Ziffer 2.2.2 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO. Sie ergeben sich aus den Kosten der angefallenen Postgebühr i. H. v. 4,10 Euro für die Zustellung dieses Bescheides mittels Postzustellungsurkunde.

Der Betrag in Höhe von **25.004,10 Euro** ist bis zum **04.09.2021** an die Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80

BLZ: HELA DEF1 WEM

unter Angabe und des Aktenzeichens: **53_20_GB** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

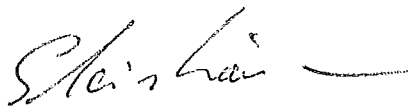
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid Nr. **53/20/GB** des Landratsamtes Sömmerda vom **03.08.2021** kann innerhalb eines Monats **nach Zustellung** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzulegen.

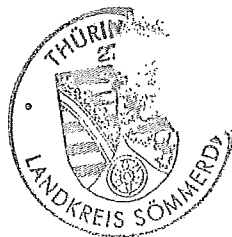
Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse: poststelle@lra-soemmerda.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.

Im Auftrag



Steinhäuser
stellv. Amtsleiter



Anlage 1 (Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen)**Antrag und Inhaltsübersicht****Inhaltsübersicht****Ordner 1**

	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
	Inhaltsübersicht	1 Blatt
	Bestätigungsschreiben zur Dokumentengültigkeit	2 Blatt
	Herstellereklärung zur Dokumentengültigkeit	3 Blatt
1.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	
1.1	Formblatt 1.1 – 1.2	2 Blatt
1.1.1 u.		
1.1.2	Anlage 1 und Anlage 2	2 Blatt
1.2	Vollmacht des Antragstellers	2 Blatt
1.3	Handelsregisterauszug	3 Blatt
1.4	Antrag Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	1 Blatt
1.5	Kostenübernahmeerklärung nach UVPG	1 Blatt
1.6	Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung	1 Blatt
1.7	Kostenübernahmeerklärung Luftfahrt	1 Blatt
1.8	Kostenübernahmeerklärung Prüffingenieure	1 Blatt
1.9	Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen	1 Blatt
1.10	Antrag auf sofortige Vollziehung	3 Blatt
1.11	Antrag auf Grundstückssicherung	1 Blatt
1.12	Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP	1 Blatt
2.	Antragsunterlagen	
2.1.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	47 Blatt
2.2	Immissionsschutz	28 Blatt
2.3	Bauvorlagen	176 Blatt

Ordner 2

	Deckblatt	1 Blatt
2.4	Arbeitsschutz	47 Blatt
2.5	Wasserwirtschaft	22 Blatt
2.6	Natur und Landschaft	154 Blatt
3.	Sonstige Unterlagen	
3.1	Sonstige Beschreibungen	26 Blatt
3.2	Gutachten	193 Blatt
		Blatt

Ordner 3 Nachlieferungen UNB vom 22.01.2021

	Anlage 1	1 Blatt
	Anlage 2	5 Blatt
	Anlage 3	6 Blatt
	Anlage 4	2 Blatt
	Anlage 5	27 Blatt
	Anlage 6	3 Blatt

Gesamt**796 Blatt**

Anlage 2 (Hinweise)

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sömmerda,
Untere Immissionsschutzbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Naturschutzbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Abfallbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht (LRA Sömmerda);
 - Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie;
 - Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
Außenstelle Sömmerda;
 - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gotha;
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Sömmerda als zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder

Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Sömmerda.

12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt ... anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde, als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sömmerda, Umweltamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sömmerda, Umweltamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sömmerda, Umweltamt abzustimmen.
18. Der Umgang mit Stoffen/Gemischen hat gemäß den jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen zu erfolgen.
19. Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) von Relevanz.

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.
Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.
20. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
21. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
22. Wesentliche Änderungen an der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das betrifft insbesondere:
 - Wechsel des Anlagenbetreibers,
 - Austausch oder Ergänzung von Behältern, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen,
 - wesentliche Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen.

23. Weitere Auflagen, die zum Schutze der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
24. Die Verwertung von Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Eine Verwertung von Abfällen hat nur in den dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
25. Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
26. Bei Eingriffen in den Untergrund/Boden sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist (BBodSchG), zu beachten.
27. Der TWZV „Thüringer Becken“ hat mit Schreiben vom 18.01.2018 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Vorhaben der Trinkwasserversorgung im Freistaat Thüringen an das TMUEN gestellt. Das Vorhaben trägt den Titel „Erweiterung der Verbandsanlagen des TWZV „Thüringer Becken“ zur Sicherung der Trinkwasserqualität“.
Dem Antrag wurde in der Zwischenzeit entsprochen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen und nach Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Fernwasserzuführung kann auf die Wassergewinnungsanlage Backleben zur Regelversorgung verzichtet werden.
28. Die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ist ein Vorhaben nach § 29 BauGB und die §§ 30 bis 37 BauGB gelten. Planungsrechtlich liegen die beantragten Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich. § 35 BauGB kommt zur Anwendung. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
29. Bei Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Gewässerrandstreifen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen ist die zuständige Untere Wasserbehörde rechtzeitig zu beteiligen.
Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Auen der Gewässer werden sehr unterstützt, um den weiteren Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.
Es wird auf die Handlungsempfehlung der TLUG Jena „Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern und in Auen“ aus dem Jahr 2013 hingewiesen.
30. Wenn der Betreiber die Durchführung eines Gondelmonitoring beabsichtigt, ist dies gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (2015), Seiten 41 bis 45 durchzuführen.

Die Festlegung, an welchen Windenergieanlagen das Gondelmonitoring durchzuführen ist, ist rechtzeitig vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde anhand von Übersichtskarten zu typischen Leitstrukturen oder durch einen Sachverständigen zu bestimmen.

Das zu erarbeitende Konzept zum Gondelmonitoring sollte von einem Sachverständigen erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Für die Anwendung des Modells Gondelmonitoring sind die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Messparameter, Einstellungen und vergleichbar geeignete Aufzeichnungsgeräte (Aufzeichnungsgerät + „WKA-Kit“: ecoObs-batcorder, Anabat, Avisoft [inkl. SIM/SD-Karte] bzw. entsprechend aktuellem Stand der Technik nach Abstimmung mit der UNB) zur artgenauen Auswertung, die in der Gondel der WEA zu installieren sind, zu verwenden. Zu berücksichtigen sind die jeweils aktuellen Fachempfehlungen, Fachkonventionen und Erlasse.

Der Ergebnisbericht mit den Daten aus dem jeweiligen Gondelmonitoring-Jahr (einschließlich Betriebszeitprotokolle und Klimadaten-Aufzeichnung) nebst einer Bewertung des Gefährdungspotenzials der Anlagen für residente und ziehende Fledermausarten durch einen, vom Betreiber der WEA beauftragten, mit Methodik und Technik vertrauten Sachverständigen, ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.01. des jeweils auf die Erfassung folgenden Jahres vorzulegen.

Das Gondelmonitoring ist stets über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und ggf. ein zusätzliches Jahr durchzuführen.

31. Die Verlegung von Kabeln im Windpark wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nicht beantragt. Ist dies notwendig, ist eine separate naturschutzfachliche oder ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Anlage 3 (Formblatt der Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung)

Luffahrthindernisse in Thüringen - Veröffentlichungsdaten
Windkraftanlagen in Wundersleben
Windkraftanlage Nr. 03
Th-Nr.: 10237-3

Baubeginn:

Name des Standortes:

Gemarkung Wundersleben; Flur 1 , Flurst. 175/2 , Lkr. Sömmerda

Geografische Standortkoordinaten (WGS 84 in Grad, Min., Sek.):

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund (NH + RR):

m

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN:

m ü. NN

Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung):

Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung):

**Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der
Nachtkennzeichnung meldet:**

--

**Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung
der Nachtkennzeichnung zuständig ist:**

--

Luffahrtshindernisse in Thüringen - Veröffentlichungsdaten
Windkraftanlagen in Wundersleben
Windkraftanlage Nr. 04
Th-Nr.: 10237-4

Baubeginn:

Name des Standortes:

Gemarkung Wundersleben, Flur 1, Flurst. 144; Lkr. Sömmerda

Geografische Standortkoordinaten (WGS 84 in Grad, Min., Sek.):

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. Grund (NH + RR):

m

Höhe der Bauwerksspitze in m ü. NN:

m ü. NN

Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung):

Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung):

**Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der
Nachtkennzeichnung meldet:**

--

**Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung
der Nachtkennzeichnung zuständig ist:**

--

Verteiler:

- Urschrift: Landratsamt Sömmerda
Untere Immissionsschutzbehörde
1. Ausfertigung: UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
2. Ausfertigung: Landratsamt Sömmerda
Untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
1. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz
2. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten
3. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Abfallbehörde
4. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Brand- und Katastrophenschutz
5. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Naturschutzbehörde
6. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Amt für Öffentlichkeitsarbeit
7. Kopie: Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt, Gemeinde Wundersleben
8. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 350
9. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 540
10. Kopie: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
Außenstelle Sömmerda
11. Kopie: Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
12. Kopie: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
13. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Haushalt

**Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a
der 9. BImSchV bzw. § 24 des UVPG**

**für das Genehmigungsverfahren UAHa-1.6.2-WUNDUKA-53/20/GB zur
Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit
einer Gesamthöhe von mehr als 50 m.**

Nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standortes mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört das Planungsvorhaben als Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG zu den unter Punkt 1.6.2 aufgeführten Vorhaben (6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen). Für Vorhaben dieser Art und Größe ist gemäß § 7 (1) UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Der Vorhabenträger beantragt in diesem Fall zur Beteiligung der Öffentlichkeit eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes nach §§ 4 bis 4e, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11, der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12, sowie der Sachverständigengutachten nach § 13 der 9. BImSchV ist gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV i.V.m. § 24 der UVPG durch die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkungen, zu erarbeiten.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

1. Schutzgüter Boden und Fläche

1.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der vorsorgende Bodenschutz spielt bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von WEA eine große Rolle. WEA nehmen Bodenflächen für Fundamente, Turm mit Turmumfahrung, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen in Anspruch.

Charakteristisch für das Innerthüringer Ackerhügelland sind die fruchtbaren Böden, die landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Das Plangebiet gehört gemäß Bodenübersichtskarte von Thüringen zur Bodenlandschaft der lößbeeinflussten mesozoischen Hügelländer und Lößbörden, speziell zum Verbreitungsgebiet flächenhafter Vorkommen äolischer Lößablagerungen, sowie oberflächennahe elstereiszeitliche glazigene Sedimente. Leitbodentyp ist die Schwarzerde (Tschernosem), Bodenarten sind feinsandig-schluffige Lehm Böden aus tiefgründigem Löß, teilweise mittel- und flachgründiger Löß.

1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Zuwegungen der Anlagen wurden so geplant, dass die vorhandenen Wegestrukturen genutzt werden können. Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen und der Umsetzungsfähigkeit wurden mehrere Varianten der Zuwegung geprüft.

Während der Bauphase sind baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten. Alle in dieser Zeit in Anspruch genommen Flächen werden nach der Fertigstellung beräumt und durch geeignete Maßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist somit weiterhin möglich.

Für die Errichtung und den Betrieb der beiden Anlagen werden die beanspruchten Bodenflächen dauerhaft teil- und vollversiegelt. Der gesamte Flächenbedarf beträgt 9.398 m², wovon 8.456 m² teilversiegelt (Transportwege, Zuwegung, Kranstellflächen) und 942 m² vollversiegelt (Fundamente) werden.

Für die Anbindung der Anlagen an das vorhandene Leitungsnetz, ist ebenfalls ein Bodeneingriff nötig. Um nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen auszuschließen, soll dieser mit einem Kabelpflug erfolgen.

Eine Kompensation der Beeinträchtigung wird durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder zur Aufwertung anderer Schutzgüter erfolgen, die mittelbar auch bestimmte Bodenfunktionen aufwerten. Gemäß der Bilanzierung des Eingriffs nach dem Thüringer Bewertungsmodell, ergibt sich im Zuge der Errichtung der zwei WEA, einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche, ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Funktionen des Naturhaushalts im Umfang von -103.400 Wertpunkten. Die Ermittlung der anrechenbaren Kompensationsfläche erfolgt nach dem Bilanzierungsmodell der Eingriffsermittlung. Insgesamt wurden fünf Kompensationsmaßnahmen erstellt. Um die Beeinträchtigungen, die durch die beiden Anlagen entstehen komplett zu kompensieren, sind zwei Maßnahmen (M2 und M5) ausreichend.

Nach Ende der Betriebszeit ist der komplette Rückbau der WEA einschließlich der dazugehörigen Fundamente beabsichtigt und somit die Überführung in den ursprünglichen Zustand.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche bewirkt. Durch die geeigneten Kompensationsmaßnahmen können die entstehenden Eingriffe kompensiert werden.

2. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die geplanten zwei WEA befinden sich im Landkreis Sömmerda, ca. 1,5 km nördlich der Gemeinde Wundersleben und ca. 6 km westlich der Kreisstadt Sömmerda. Sie befinden sich im ausgewiesenen Vorranggebiet W-5 Wundersleben/Straußfurt.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im Außenbereich. Schutzbedürftige Einrichtungen, ressourcenabhängige Umweltnutzungen oder Bereiche mit regional bedeutsamen Erholungs- und Freizeitfunktionen, liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind nordöstlich die Stadt Weißensee, der Ortsteil Tunzenhausen im Süd-Osten sowie die Gemeinden Wundersleben südlich (Nordstraße 1, 1,3 km Entfernung) und Straußfurt westlich (Straße der Jugend 52a, ca. 2,7 km Entfernung) der geplanten Anlagestandorte. Die Siedlungsflächen der umliegenden Gemeinde unterliegen einer gemischten Nutzung.

Südwestlich des Vorhabengebiets befinden sich zehn Bestandsanlagen. Die zwei geplanten Windenergieanlagen stellen eine nördliche Erweiterung des bestehenden Windparks dar. Neben der Bestandsanlagen, stellen Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Straßenverkehr (B 176 und B 86) eine Vorbelastung dar.

Das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld des Standortes wird vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Waldflächen, weshalb es keine Bedeutung für die Forstwirtschaft hat. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Das Gelände um die Windenergieanlagenstandorte fällt in der Höhe von rund 190 m ü. NN im Süden auf 154 m ü. NN im Nordosten.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Mensch wurde auf einen 10 km Radius um die geplanten WEA festgelegt (nach NOHL (1993) maximaler Wirkzone). Die Schall- und Schattenimmissionen wirken in einem geringeren Umkreis und sind somit ebenfalls abgedeckt.

2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Beeinträchtigungen, die von WEA auf das Schutzgut Mensch entstehen können, lassen sich in den optischen und visuellen Effekten und Lärm unterteilen. Zudem werden die Aspekte Brandschutz und Eisabwurf betrachtet.

2.2.1 Schallimmissionen

Der Betrieb von WEA ist mit Lärmemissionen verbunden. Um erhebliche Beeinträchtigungen von Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten zu vermeiden, sind Mindestabstände einzuhalten oder andere technische Maßnahmen zu ergreifen. Die TA Lärm gibt maximal zugelassene Immissionsrichtwerte für verschiedene Nutzungsarten vor.

Dem Schallimmissionsgutachten (I17-SCH-2019-68 Rev.02 vom 22.06.2021) zu Folge, werden als Vorbelastung die 10 Windenergieanlagen in Betrieb sowie eine Tierhaltungsanlage für Geflügel ca. 800 m nördlich der geplanten WEA Standorte berücksichtigt. In der Prognose werden 12 Immissionsorte rund um die geplanten WEA beurteilt. Die IO 1 und 1.1 befinden sich im Außenbereich und werden somit mit einem IRW nach Nummer 6.1 der TA-Lärm nachts mit 45 dB(A) festgelegt. Die anderen IO wurden mit einem IRW von 40 dB(A) angesetzt, da diese in Gebieten mit der Schutzwürdigkeit von allgemeinen Wohngebieten liegen.

An allen Immissionsorten, mit Ausnahme des IO4, wird der Immissionsrichtwert unterschritten. Voraussetzung dafür ist der schallreduzierten Nachbetrieb beider WEA im Mode S05. Ausgehend von der Vorbelastung kommt es am Immissionsort IO4 bereits in der Vorbelastung zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1,2 dB(A).

Gemäß Punkt 3 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz an WEA sind weiterhin Überschreitungen des IRW von 1 dB(A) im Rahmen Punkt 3.2.1 Abs. 3 der TA-Lärm zulässig. Demnach soll für die zu beurteilende WEA die Genehmigung wegen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Nr. 6 der TA-Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Die Zusatzbelastung durch die hier beantragten zwei WEA liegt in den hier o.g. IO4 mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert. Somit liegt der IO4 nicht mehr im Einflussbereich der beantragten zwei WEA.

Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Lärm ist nicht zu befürchten.

2.2.2 Schattenwurf

Grundsätzlich kann der Schattenwurf von Windenergieanlagen die Nutzungen in umliegenden Siedlungsbereichen beeinträchtigen. Unter Schattenwurf wird der starke Lichtwechsel hinter den Anlagen verstanden, welche von der Drehzahl und der Anzahl der Rotorblätter abhängig sind. Auf den Menschen können diese Helligkeitsschwankungen störend wirken und bei längerer Dauer sogar gesundheitsschädigend sein. Zur Bewertung der Schattenwurfimmissionen auf den Menschen wurde eine Schattenwurfprognose mit konkreten Windenergieanlagentypen und konkreten Standorten erstellt. Als Grenzwerte im „worst-case“-Fall (darunter versteht man die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) gelten 30 h/a und 30 min/d.

Laut Schattengutachten (I17-SCHATTEN-2019-51 Rev.02 vom 15.06.2020) werden an den Immissionsorten IO1 – IO6 (Luthersborn) durch die Zusatzbelastung, die Grenzwerte der astronomisch maximal zulässigen Beschattungsdauer überschritten. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer wird an keinem Immissionsort überschritten.

Ein Schattenwurfabschaltmodul (inklusive definiertem Schattenabschaltplan) ist in die Windenergieanlagen zu integrieren. Eine automatische Abschaltung erfolgt, wenn während des Betriebs der Anlagen die Grenzwerte erreicht werden.

2.2.3 Disco-Effekt

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten "Disco-Effekt", einer Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Lichtreflexionen werden durch matte Oberflächen der Anlagen vermieden. Des Weiteren sind die Anlagen dreiflügelig, um eine ruhige und flimmerfreie Erscheinung zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ist nicht zu erwarten.

2.2.4 Hindernisbefeuerung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen die zulässigen WEA auf der Gondel und am Mast ein weithin sichtbares, in der Dunkelheit rotblinkendes Gefahrenfeuer erhalten. Die aktuellen Maßgaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind zu beachten. Die Befeuerung soll planmäßig synchron zu den vorhandenen 10 WEA geschaltet werden. Die Beleuchtungsstärke ist zu minimieren, ferner soll die Verwendung von ausschließlich nach oben abstrahlenden Beleuchtungselementen geprüft werden. Gemäß § 9 Abs. 8 EEG in der aktuellen Fassung ist die Nachtkennzeichnung

bedarfsgerecht auszuführen, wobei nur ein baumustergeprüftes System verwendet werden darf.

Die Minimierungsmaßnahmen sollen Störungen des Menschen durch die optischen Effekte der Nachtbefeuerung reduzieren. Bisher gibt es keine rechtsverbindlichen Beurteilungsvorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenze von Störungen durch WEA-Befeuerungen.

2.2.5 Eisabwurf

Bei entsprechender Witterung, wie beispielsweise Eisregen oder hoher Luftfeuchtigkeit bei einsetzendem Frost, kann es grundsätzlich zu gelegentlichen Vereisungen von WEA kommen. Anhand der vorliegenden Daten, ist die Eisabwurfgefahr für die beantragten WEA als gering einzuschätzen. Eisabwurf wird durch die Abschaltautomatik bei Eisansatz an den Rotorblättern verhindert.

2.2.6 Brandschutz

WEA sind so zu errichten, dass die Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Der TÜV Süd hat im Auftrag der Fa. Vestas ein entsprechendes Brandschutzkonzept erarbeitet, welches hier zum Einsatz kommt.

Grundsätzlich entstehen Brandlasten und Brandgefährdungen durch die zum Einsatz kommenden Öle, Dämmstoffe, Polyester und Harze. Als Zündquellen kommen elektrische Erwärmung, Kurzschlüsse, mechanische Erwärmung und Heißenarbeiten bei der Wartung der Anlagen sowie Einwirkungen von außen in Frage.

Gemäß den brandschutztechnischen Anforderungen werden in den WEA u.a. Brandschutzmaßnahmen wie der Einsatz geeigneter Baustoffe die dem Ziel der Brandminimierung Rechnung tragen sowie die Installation einer Brandmeldeanlage eingesetzt.

Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, so dass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge mehr gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, sind alle Vestas-WEA mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

2.2.7 Erholungsnutzung

Im umgrenzten Umfeld des Plangebiets gibt es keine Erholungsräume oder Fremdenverkehrsnutzungen, die eine besondere Bedeutung besitzen. Durch das bestehende Relief gibt es kaum Sichtbeziehungen von raumbedeutsamen Erholungsräumen in mittlerer Entfernung (z. B. Unstrut-Niederung). Bedeutsame Erholungsräume in weiter Entfernung, unterliegen durch den Bestandswindpark mit 10 WEA einer großen Vorbelastung. Die beantragten zwei Anlagen sind insgesamt mit einer Höhe von 250 m größer als die bestehenden Anlagen, jedoch liegen sie ca. 30 Höhenmeter niedriger.

Mit der Realisierung der Planung sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr absehbar.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Durch die

geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die vorgeschriebenen Richt- und Immissionswerte eingehalten.

Das Vorhaben bleibt somit unter der Erheblichkeitsschwelle.

3. Schutzgut Wasser

3.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das betrachtete Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und es besitzt nur eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Bei entsprechenden Niederschlagsverhältnissen kann Schichtenwasser zur Bildung lokaler und temporärer Grundwasserleiter führen. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 50-75 mm/Jahr (im Vergleich zum Thüringer Mittel: 111 mm/Jahr) sehr gering. Die Verweilzeit des Sickerwassers ist inhomogen und beträgt im Plangebiet bis zu 25 Jahre. Das Gebiet ist somit ohne wasserwirtschaftlich nutzbare Grundwasserführung zu bewerten.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ein nur zeitweise wasserführender Wettergraben, welcher entlang des Weges nach Luthersborn verläuft. Ein weiterer Graben „Langes Tal“, der von Westen nach Osten verläuft, befindet sich etwa 150 m nördlich von Anlagenstandort WEA03. Das Gewässer entspringt bei Lutherborn und verläuft in südöstliche Richtung nach Tunzenhausen, wo es in die Schmale Unstrut mündet. Der Durchfluss der beiden Fließgewässer ist gering, sodass sie zeitweise trockenfallen können. Das nächstgelegene größere Gewässer ist die Unstrut, welche etwa 1,6 km südlich der Anlagenstandorte verläuft. Die Unstrut wird nach dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als Gewässer 1. Ordnung eingestuft und dem Einzugsgebiet der Elbe zugeordnet.

3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Mit der Errichtung der zwei WEA, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Die Unstrut wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Temporär wasserführende Oberflächengewässer werden aufgrund der Entfernung zu den Anlagenstandorten nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch Materiallagerung und Verdichtung des Bodens kann die Niederschlagsversickerung temporär behindert werden. Des Weiteren kommt es durch die Vollversiegelung des Bodens zu potenziell erhöhtem Oberflächenabfluss. Die teilversiegelten Flächen bleiben versickerungsfähig.

Wie bereits aufgeführt, befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen oder andere Wasserschutzgebiete im Umfeld des Vorhabensgebiets.

Die WEA besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigungen. Gemäß vorliegender Anlagebeschreibung der WEA werden vom Hersteller an verschiedenen Stellen, an denen im Schadensfall möglicherweise wassergefährdende Stoffe austreten können, geeignete Auffangsysteme bereitgestellt.

Mögliche Schadstoffaustritte werden durch die Anlagenüberwachung erkannt und über die Fernüberwachung an den Betreiber und den Wartungsdienst weitergeleitet. Unter anderem werden bei einer Fernmeldung technische Maßnahmen autorisiert eingeleitet, die ein Nachlaufen von austretenden Flüssigkeiten wirksam verhindern sollen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind durch die entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

4. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die geplanten WEA-Standorte liegen in einer ackerbaulich genutzten Hügellandschaft des „Innerthüringer Ackerhügellandes“ am Nordhang des Mühlbergs zwischen Straußfurt und Wundersleben. Das Plangebiet und alle angrenzenden Flächen stellen sich als ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerflächen dar, die nur durch wenige Baumreihen gegliedert werden. Eine überwiegend aus Laubbäumen bestehende Feldhecke begleitet den im Geltungsbereich liegenden Abschnitt des Wirtschaftsweges nach Luthersborn. Größere, prägende Gehölzstrukturen in Form von umfangreichem Obstgehölzbestand ergänzt von kleinen Eichenmischwäldern und Trockengebüschen finden sich südlich des Plangebietes.

4.2 Tiere

Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten müssen insoweit berücksichtigt werden, dass die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG (Eingriffsregelung, Artenschutz, Umweltschadensregelung, ggf. Natura 2000-Gebietsschutz) abgearbeitet werden können.

Der „Besondere Artenschutz“ (§ 44 BNatSchG) betrifft europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie national geschützte „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde).

Eine mögliche Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (§ 44 BNatSchG) wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beurteilt. Des Weiteren wurden Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters durchgeführt.

Die durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen zeigten auf, dass es Vogelzug im geplanten Windpark gibt, jedoch in einem geringen Umfang. Die Schwellenwerte des avifaunistischen Fachbeitrags (TLUG / VSW 2017) wurden an keinem Beobachtungstag überschritten. Im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte gibt es Brutnachweise mehrerer windenergiesensibler Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe). Bei durchgeführten Habitatpotentialanalysen wurde festgestellt, dass die einzelnen Individuen das Vorhabengebiet nicht nutzen und somit Konflikte nicht zu erwarten sind. Im Vorhabengebiet und dem näheren Umfeld (300 m Radius) wurden mehrere Brutnachweise weiterer Arten getätigt (u.a. Raubwürger, Wendehals, Rebhuhn). Die Arten gelten als nicht windenergiesensibel. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Maßnahmen notwendig.

Insgesamt konnten 16 Fledermausarten nachgewiesen werden. Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden keine geeigneten Quartierstrukturen gefunden. Bevorzugte Jagdhabitats befinden sich in ausreichendem Abstand zu den Anlagenstandorten. Es wurden die wandernden und hochfliegenden Arten Großer- und Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus und Mückenfledermaus nachgewiesen. Diese gelten als besonders schlaggefährdet. Zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos sind geeignete Maßnahmen notwendig.

Wirbellose sind nicht auf reinen Ackerflächen zu finden und wurden daher nicht näher betrachtet. Für die Gruppe der größeren Säugetiere (Rehwild) können Beeinträchtigungen jeglicher Art aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens ausgeschlossen werden. Vorkommen geschützter Kleinsäuger können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete wurde damit auf übergeordneter Planungsebene bereits ausgeschlossen und muss an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass verbleibende, nicht erhebliche Konflikte im Zuge der

artenschutzfachlichen Beurteilung mitberücksichtigt und durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden können. Die vom Vorhabenträger eingereichten Kartierungen zum Rückhaltebecken Straußfurt als Habitat für Zug- und Rastvögel kommen zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der dort lebenden Tierarten und deren Habitats durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

5. Schutzgut Klima und Luft

5.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das Planungsvorhaben liegt im Thüringer Becken, welches regionalklimatisch dem Börde- und mitteldeutschen Binnenland-Klima mit kontinentaler Prägung zuzuordnen ist. Mit relativ geringen Niederschlägen um 470 mm/Jahr (Straußfurt) und Jahresdurchschnittstemperaturen von 8,8 °C (mittlere Temperaturen Januar -1,0 °C, Juli 18,3 °C) gehört das Untersuchungsgebiet zu den trocken-wärmsten Bereichen innerhalb des Thüringer Beckens. Südwest- und Westwinde sind im Plangebiet vorherrschend.

Das Lokalklima des Plangebietes ist von offenen Ackerflächen geprägt. Diese fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete und stellen einen klimatischen Ausgleichsraum dar. Die Kaltluft fließt, der Hangneigung folgend, vorrangig nach Nordosten ins Lange Tal ab, wo sich östlich des Plangebietes vor dem Kahlen Berg ein Kaltluftstau bilden kann. Das nächstgelegene Frischluftentstehungsgebiet stellen die Streuobstbestände entlang der B 176 Richtung Straußfurt dar. Als klimatische Belastungsräume sind die Ortslagen Straußfurt und Wundersleben (Luftaustauschhindernisse durch Bebauungsdichte, höheres Aufwärmpotenzial, Hausbrand) sowie die Bundesstraße B 176 (Verkehrsemissionen) anzusehen.

5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die großklimatische und die regionalklimatische Situation ändert sich nach der Betrachtung der an der Flächeninanspruchnahme und dem Verlust von Ackerflächen nicht. Lokalklimatisch sind durch die Umsetzung der Planungen nur geringe Auswirkungen in der Klimaaustauschfunktion zu erwarten, da sich die lokalklimatische Situation durch die Veränderung der Raumstruktur gering ändert.

Zudem ist der Ackeranteil im Umfeld der zwei WEA weiterhin sehr groß und die Versiegelungsmaßnahmen werden nur kleinflächig durchgeführt.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Klimaaustauschfunktion sind nicht zu prognostizieren.

Durch die Errichtung der zwei WEA ist mit keiner überregionalen oder regionalen Beeinträchtigung der Lufthygiene zu rechnen.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der WEA aufgrund klimatischer bedingter Extremwetterlagen wie Hitzeperioden, Starkregen und Hochwasserereignisse sowie Stürme sind nicht vorhersehbar.

Eine lokale Beeinträchtigung von Flächen mit durch Schadstoffeintrag ist während der Bauzeiten durch die Emissionen der Baufahrzeuge gegeben und zieht nur einen kurzzeitigen Schadstoffeintrag (z.B. Staub) nach sich, dieser wirkt nur in einem geringen Ausmaß.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lufthygiene und des Klimas zu erwarten.

6. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

6.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt, die den Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Dennoch sind archäologische Funde während der Baumaßnahmen nicht unmöglich.

6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da archäologische Funde im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, sind Tiefbauarbeiten entsprechend mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden die Arbeiten bei Verdacht auf Bodenfunde vorübergehend eingestellt und die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde informiert. Es wird grundsätzlich auf einschlägige denkmalschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmalen (§ 16 ThürDSchG) verwiesen.

7. Schutzgut Landschaft

7.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die Eigenart der Landschaft im Untersuchungsgebiet wird durch landwirtschaftliche Flächen und künstliche Elemente (bestehende WEA) geprägt. An den Landschaftsraum angepasste Nutzungsformen oder kulturhistorische Elemente sind nicht erkennbar. Strukturierende bzw. gliedernde Landschaftselemente wie Gehölzreihen oder Streuobstwiesen sind vorhanden, jedoch in einem sehr geringen Umfang.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine erholungsrelevanten Einrichtungen. Die flächenmäßig sehr kleinen, jedoch naturnahen Hanglagen weisen aufgrund von Strukturvielfalt, Abwechslungsreichtum und relativer Kleinräumigkeit nutzbare Potentiale für die natur- und landschaftsbezogene Naherholung der Bewohner auf.

Eine visuelle und akustische Vorbelastung des Raumes ist insbesondere durch die bestehenden Anlagen im WP mit Spitzhöhen von 150 m gegeben. Die Anlagen bilden insbesondere durch die Größe des Windparks und der Lage auf einer Anhöhe auffällige Landmarken im Gebiet.

7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem anlagenbedingt durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie infolge der gravierenden Veränderungen von Landschaftsräumen mit hohem Wiedererkennungswert zu verzeichnen. Durch die vorhandenen WEA des Windparks besteht eine wesentliche landschaftliche Vorbelastung des Gebiets. Die geplanten Anlagen erreichen eine Gesamthöhe von bis zu 250 m und überragen somit die Bestehenden um 100 m. Sie sind somit weiter sichtbar und belasten das Landschaftsbild zusätzlich. Diese Mehrbelastung gilt als erhebliche Beeinträchtigung, die im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert werden muss.

Die Beurteilung der landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen nach der Methode NOHL (1993) hat einen Kompensationsbedarf in Höhe von 2,30 ha ergeben.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windpark Wundersleben Nord“ wurden fünf Kompensationsmaßnahmen definiert. Zur Kompensation der Beeinträchtigung durch die zwei WEA reichen die Maßnahmen M2 und M5 aus. Mit Umsetzung der beiden Maßnahmen

können 2,30 ha Landschaftsbildbeeinträchtigung und 230.030 Wertpunkte angerechnet werden. Somit können die entstandenen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann sowohl aus landschaftsökologischer als auch landschaftsästhetischer Sicht durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden.

8. Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen durch ihre funktionalen und strukturellen Beziehungen zusammen oder bauen aufeinander auf.

Besondere Wechselwirkungen werden nachfolgend dargestellt:

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet Aspekte aller anderen Schutzgüter. Dies ist dadurch begründet, dass Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist. Ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, welches wiederum die Erholungseignung prägt und damit gleichzeitig die menschlichen Erholungsaktivitäten beeinflusst.

Die Schutzgüter Mensch und Klima befinden sich ebenfalls in einer sehr engen Wechselbeziehung. Mesoklimatische Prozesse, wie Kaltluftentstehung, wirken sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen aus.

Der Bau der beiden Anlagen führt zu einer Versiegelung von Boden. Das wirkt sich auf verschiedene Schutzgüter aus. So führt das dazu, dass die Bodenfunktionen verlorengehen, u.a. die Speicherfähigkeit von Niederschlagswasser. Das wiederum führt zu einem erhöhten Wasserabfluss und zu einer verringerten Versickerung. Flächeninanspruchnahmen wirken vorrangig auf den Boden und auf dessen Funktionen für den Grundwasserhaushalt und auf das Pflanzenwachstum.

Als Beeinträchtigung wirkt vor allem die Versiegelung von Fläche und damit die Beeinflussung der Schutzgüter Fläche, Pflanzen/Tiere, Wasser und Boden. Die Beeinflussung des Landschaftsbildes wirkt sich gleichzeitig auf das Schutzgut Mensch aus, da die Erholungsfunktion des Gebietes damit zusammenhängt.

Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für die betroffenen Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse zu rechtfertigen sind.
II.a	Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungen-Schwellenwerte werden überschritten.
II.b	Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungen-Schwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

1. Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

In der Tabelle 2 erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BIm-SchV i.V.m. § 25 UVPG.

1.1 Bewertung der nachteiligen Umwelteinwirkungen

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tabelle 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Boden		
Dauerhafter Verlust von 942 m ² Boden mit allgemeiner Bedeutung durch Vollversieglung im Bereich der Fundamente der WEA	I	Erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Funktionsverluste werden im Zuge von geeigneten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Temporärer Verlust von ca. 8.456 m ² Böden mit allgemeiner Bedeutung durch Teilversieglung im Bereich der Zuwegung, Kranstellflächen und Transportwege	I	Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Baustraßen, Plätze und Materiallageranlagen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Die landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt erhalten. Die Funktionsverluste sind im Zuge der Kompensation auszugleichen.
Schadstoffeinträge durch austretende Schmier- und Treibstoffe	I	Bei ordnungsgemäßen Betrieb der WEA ist die Gefahr von Bodenverunreinigungen sehr gering. Der Umgang mit Schmierstoffen während der Bauphase oder des Betriebes erfolgt innerhalb von geschlossenen Systemen und auf besonders gesicherten Flächen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Fläche		
Flächeninanspruchnahme	I	Die Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Kranstellflächen wird auf ein notwendiges Maß reduziert und der Flächenverbrauch effektiv gesenkt. Die Dimensionierung der Zufahrten wurde an die erforderlichen Transportfahrzeuge sowie das örtliche Wegenetz angepasst. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme.
Zerschneidung von Ackerflächen	I	Es ist mit der Zerschneidung von Ackerflächen zu rechnen. Allerdings handelt es sich um teilversiegelte schmale Wege sowie ein Fundament der WEA. Eine Verbindung der Ackerflächen ist weiterhin gegeben. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.

Wasser Schadstoffbeeinträchtigung durch austretende Schmier- und Treibstoffe	I	Bei ordnungsgemäßen Betrieb der zwei WEA ist die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen sehr gering. Der Umgang mit Schmierstoffen erfolgt innerhalb von geschlossenen Systemen und auf besonders gesicherten Flächen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Keine Trinkwasserschutzgebiete	I	Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eingriff in das Grundwasser sind nicht gegeben.
Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	I	Der Gesamtversiegelungsgrad durch die zwei Anlagen inklusive aller Nebenanlagen und Zuwegung ist als sehr gering einzuschätzen. Trotz (Teil-) Versiegelungen kann Niederschlagswasser durch Versickerung dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Die Grundwasserneubildung wird nicht verringert.
Klima / Luft Eine lokale Beeinträchtigung von Flächen durch Schadstoffeintrag während der Bauphase durch Emissionen der Baufahrzeuge	I	Die Veränderung der Luftqualität (erhöhte lufthygienische Belastung) durch Schadstoffanreicherung wirkt nur temporär während der Bauphase und in einem geringen Maße. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich angesehen.
Landschaft Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes um die geplanten WEA	II.b	Die Störungen des Landschaftsbildes haben auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der sichtverschattenden Bereiche einen dauerhaften Charakter und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft kann durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden.

1.2. Möglichkeit des Ausgleiches der nachteiligen Umweltauswirkungen

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Grundlage hierzu bilden das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13 ff. BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (§§ 5 ff. ThürNatG). Die Ermittlungen zum Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die verbleibenden, nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen im Hinblick auf das Landschaftsbild nach dem von NOHL (1993) entwickelten Verfahren, im Hinblick auf den Naturhaushalt nach dem Bilanzierungsmodell des TMLNU (2005). Der Kompensationsflächenbedarf für das Landschaftsbild bei Errichtung von 2 WEA liegt bei 2,30 ha. Der Kompensationsbedarf für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch anlagebedingte Biotopinanspruchnahme und Bodenversiegelung ergibt ein Biotopwertdefizit von -103.400 Wertpunkten. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windpark Wundersleben Nord“ wurden fünf Kompensationsmaßnahmen definiert. Zur Kompensation der Beeinträchtigung durch die zwei WEA reichen die Maßnahmen M2 und M5 aus.

M2: Anlage Feldgehölzhecke „Luthersborner Weg“

Ziel ist die Aufwertung des Landschaftsbildes und der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Klima, um einen geeigneten Ausgleich im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen zu ermöglichen. Der Maßnahmenumfang umfasst die Anpflanzung einer zweireihigen Strauchhecke, die Verwendung standortgerechter heimischer Sträucher, wie z.B. Hundstrose, Weinrose, Berberitze, Heckenkirsche, Felsenbirne usw.

M5: Biotoppflege Trocken/ Halbtrockenrasen „Beitzanz“

Auch bei M5 ist das Ziel der Maßnahme die Aufwertung des Landschaftsbildes und der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, um einen geeigneten Ausgleich im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Maßnahmenumfang: Zielzustand der Biotoppflege: Trockenrasen ohne Gehölzaufwuchs; Erstpflege: Mahd mit Freischneider, größere Sträucher roden, Nacharbeit Sträucher roden nach 2-3 Jahren in Abstimmung mit UNE; kontinuierliche Pflege durch Beweidung mit Schafen min. 2 x jährlich;

Nach Ende der Betriebszeit ist der komplette Rückbau der WEA einschließlich der dazugehörigen Fundamente beabsichtigt und somit die Überführung in den ursprünglichen Zustand.
Der Eingriff in Natur und Landschaft ist sowohl aus landschaftsökologischer wie landschaftsästhetischer Sicht durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen.

2. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit im Sinne eines Bewertungsvorschlages gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tabelle 1	Erläuterungen zur Bewertung des Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen	I	In der Prognose werden 12 Immissionsorte rund um die geplanten WEA beurteilt. Die IO 1 und 1.1 befinden sich im Außenbereich und werden somit mit einem IRW nach Nummer 6.1 der TA-Lärm nachts mit 45 dB(A) festgelegt. Die anderen IO wurden mit einem IRW von 40 dB(A) angesetzt, da diese in Gebieten mit der Schutzwürdigkeit von allgemeinen Wohngebieten liegen. An allen Immissionsorten, mit Ausnahme des IO4, wird der Immissionsrichtwert unterschritten. Voraussetzung dafür ist der schallreduzierten Nachtbetrieb beider WEA im Mode S05. Ausgehend von der Vorbelastung kommt es am Immissionsort IO4 bereits in der Vorbelastung zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1,2 dB(A). Gemäß Punkt 3 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz an WEA sind weiterhin Überschreitungen des IRW von 1 dB(A) im Rahmen Punkt 3.2.1 Abs. 3 der TA-Lärm zulässig. Demnach soll für die zu beurteilende WEA die Genehmigung wegen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Nr. 6 der TA-Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Die Zusatzbelastung durch die hier beantragten zwei WEA liegt in den hier o.g. IO4 mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert. Somit liegt der IO4 nicht mehr im Einflussbereich der beantragten zwei WEA. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Lärm ist nicht zu befürchten.
Beeinträchtigung durch Schatten	I	Als Richtwerte (IRW) für die zulässige Schattenwurfdauer gelten die Richtwerte von 30 Std/Jahr bzw. 30 Min./Tag aus den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des LAI. Durch die bestehenden 10 WEA werden die IRW von 30 Std./Jahr und/oder 30 Minuten/Tag nur durch 1 Anlage überschritten. Daher kann auf einen Berücksichtigung der restlichen 9 Bestandsanlagen im Rahmen der Gesamtbelastung verzichtet werden. Die beantragten zwei WEA haben Einfluss auf die Wohngebäude der umliegenden Ortschaften. Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag wird bei der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO1 bis IO6

		<p>überschritten. Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Sonne ganzjährig an allen Tagen des Jahres scheint und die Windrichtung stets dem Azimutwinkel der Sonne entspricht. Es ist daher zu beachten, dass sich die tatsächlich zu erwartende Beschattungsdauer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung weiter reduziert. An den Immissionspunkten IO1 bis IO6 muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind.</p> <p>Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden/Jahr wird an keinem der 7 Immissionsorte überschritten.</p> <p>Der Schutz vor erheblichen Immissionen durch Schattenwurf ist somit gewährleistet und führt nicht zu erheblichen Belästigungen.</p>
Disco-Effekt	I	Die Rotorblätter der WEA werden mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen, sodass keine Lichtreflexionen entstehen können.
Mögliche Gefahren durch Eiswurf	I	Die Gefahren durch Eiswurf werden so weit vermindert, dass ein Abwurf bzw. Wegschleudern von Eisteilen verhindert wird. Die Anlagen werden mit einer entsprechenden Sensorik für Eiserkennung ausgerüstet. Sobald Eisansatz erfolgt, wird die WEA gestoppt. Im Stillstand entsprechen die von WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallenden Eis denjenigen, die von anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen.
Mögliche Gefahren durch Brand	I	Ein Wegschleudern von Eis im Stillstand der WEA ist somit unwahrscheinlich.
Beeinträchtigung der Erholung	I	Im Falle eines Brandes der WEA03 und WEA04, bei dem Anlagenteile herabfallen können, wird ein ausreichender Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Dadurch wird ein kontrolliertes Abbrennen gesichert. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 815 m, somit ist das Risiko einer Brandausbreitung auf Wohnhäuser sehr gering.
		Die (Kultur-)Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel, was besonders in der in ihr angesiedelten Landnutzungsform begründet ist. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet.
		Die Erholungsfunktion des Gebietes wird sich durch das Hinzukommen der beiden Anlagen nicht wesentlich verändern, da durch den Bestandspark mit 10 Anlagen bereits eine Vorbelastung besteht.

2.2 Möglichkeit des Ausgleiches nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Richtwerte der TA-Lärm werden durch den schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten.

Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag wird bei der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO1 bis IO6 überschritten. Die Überschreitungen an den IO liegen zwischen 49 Min. und 1 Std. 4 Min. pro Tag. Durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls werden die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten.

3. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Tabelle 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG.

3.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tabelle 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere Vögel: Risiko der Tötung von Vögeln durch Baufeldfreimachung (Bodenbrüter, Gehölzbrüter) und als Schlagopfer (Greifvögel).	IIb	Im Untersuchungsgebiet konnten die windergiesensiblen Großvogelarten Baumfalke, Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan sowie die Rohrweihe als Brutverdacht festgestellt werden. Der Rotmilan wurde mit insgesamt 5 Horsten im Betrachtungsraum von 4.000 m nachgewiesen. Davon lagen 2 Horste außerhalb des Untersuchungsgebiets von 3.000 m. Ein Horst lag mit 1.063 m innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.250 m (TLUG/NSW 2017). Daher wurde die Art im Hinblick auf die Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG näher betrachtet. Eine erhebliche und nachhaltige Störung während Brut- und Zugzeit kann ausgeschlossen werden. Es ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch das Vorhaben auszugehen.
Fledermäuse: Risiko der Kollision wandernder Fledermausarten mit den WEA.	IIb	Eine Schädigung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch projektspezifische Wirkungen kann ausgeschlossen werden. Bei Anwendung der Maßnahme V1 ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch projektspezifische Wirkungen auszugehen.
Pflanzen Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen ergeben sich durch: - Teilversiegelung	I	Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Pflanzenarten werden nicht erwartet.

- Vollversiegelung - Erschließung Biologische Vielfalt		
Bau-, Anlagen, und betriebsbezogene Auswirkungen ergeben sich durch Verdrängung der offendländbewohnenden Vogelarten und durch die Kollisionsgefahr einzelner Arten	I	Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes gehen keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen verloren. Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar, welche keine bis geringe Schutz-, Einbindungs- und Gliederungsfunktion übernimmt und ein geringes Entwicklungspotenzial aufweist. Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden nicht erwartet. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen besteht keine signifikante Tötungsgefahr für die Fauna.

3.2 Möglichkeiten des Ausgleiches nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, insbesondere zur Vermeidung von Schädigungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hier für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schlägt der Gutachter vor:

V1 – Fledermausfreundliche Betriebszeiten.

Mit dieser Maßnahme soll das Kollisionsrisikos von Fledermäusen an den WEA auf das rechtlich geforderte Restrisiko reduziert werden. Die Abschaltzeiten werden laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.05.2020 wie folgt definiert:

In der Zeit vom 15.03. bis zum 31.03., vom 16.05. bis zum 14.08. und vom 16.10. bis zum 31.10. jeden Jahres gelten die fledermausfreundlichen Abschaltzeiten nach ITN von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C für beide WEA. Es erfolgt keine Abschaltung bei Niederschlag.

In der Zeit des verstärkten Zugesehens vom 01.04. bis 15.05. und vom 15.08. bis 15.10. eines jeden Jahres sind die beiden WEA von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 7 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C, beides gemessen in Gondelhöhe, abzuschalten. Es erfolgt keine Abschaltung bei Niederschlag.

Ein Gondelmonitoring zur standortspezifischen Anpassung der festgesetzten fledermausfreundlichen Betriebszeiten ist optional möglich. Die Vorgehensweise ist in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) beschrieben und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2 – Bauzeitliche Regelung und Vergrämung zur Vermeidung baubedingter Tötung / Verletzung von Vögel

Feldvögel: Es ist zu vermeiden, dass sich während der Baufeldfreimachung Eier oder Nestlinge im Baufeld befinden. Der Oberbodenabtrag muss außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 1. September und 31. März durchgeführt werden. Davon kann nur abgewichen werden, wenn gutachterlich festgestellt wird, dass keine besetzten Nester im Baufeld vorhanden sind. Der Maßnahmenbeginn ist der UNB anzuzeigen, ein ggf. erforderliches Fachgutachten ist mit der UNB abzustimmen.

Gehölzbrüter: Ziel ist zu vermeiden, dass bei der Gehölzbeseitigung brütende Vögel beeinträchtigt werden. Deshalb ist die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also von 1. Oktober bis 29. Februar.

V3 – Obligatorischer Abschaltzeiten Greifvögel

Um ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ausschließen zu können, ist es entsprechend des Avifaunistischen Fachbeitrages (TLUG 2017) erforderlich, WEA bei Mahd- und Ernteterminen auf Feldblöcken im Umkreis von 300 m abzuschalten.

Grünlandmahd: Abschaltung der WEA mit Beginn der Mahd und zwischen Sonnenauf- und -untergang an den zwei folgenden Tagen. Die Abschaltung ist bei allen Mahdvorgängen von April bis September vorzunehmen.

Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA mit Beginn der Maßnahme und zwischen Sonnenauf- und -untergang an den zwei folgenden Tagen. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen von April bis September vorzunehmen. Die Körnermaiserte kann dabei unberücksichtigt bleiben, weil zu diesem Zeitpunkt ein Großteil der thüringischen Rotmilanpopulation schon auf dem Weg in die Winterquartiere ist.

Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von maximal einem Hektar kann bei der Abschaltung einzelner Anlagen außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden. Zum einen ist ihre Lockwirkung vergleichsweise gering, ebenso die Wahrscheinlichkeit, dass Mahd- und Ernteeignisse von nahrungssuchenden Großvögeln entdeckt werden. Zum anderen wird durch Herausnahme von einzeln bewirtschafteten Kleinstflächen aus der Regelung, die praktische Umsetzbarkeit der Maßnahme gewährleistet.

4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Tabelle 5 erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG.

4.1 Bewertung der nachteiligen Umwelteinwirkungen

Tabelle 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tabelle 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine Kulturerbe		Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt, die den Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Dennoch sind archäologische Funde während der Baumaßnahmen nicht unmöglich.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Da es keine bekannten Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gibt, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5. Wechselwirkungen der Schutzgüter

Durch den Bau zwei Anlagen entstehen z.T. nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Es fallen keine Schutzgüter in die Unzulässigkeit.

6. Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umwelteinwirkungen ausgehen können, die teilweise erheblich sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen fällt keine der Umwelteinwirkungen in den Unzulässigkeitsbereich, auch nicht durch Wechselwirkungen mit anderen Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG wurden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen für die WEA 03 und 04 Rechnung getragen.



